



**FUSIONS-KONTROLLVERFAHREN
VERFÜGUNG GEM. § 40 ABS. 2 GWB**

– Öffentliche Version –

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren

1. Rhenus Recycling GmbH

Rhenus Platz 1

59439 Holzwickede

– Beteiligte zu 1. –

Verfahrensbevollmächtigte zu 1.:

REMONDIS Assets & Services GmbH & Co. KG

Brunnenstraße 138

44536 Lünen

2. REMONDIS Consulting GmbH

Pernitzer Straße 19a

14797 Kloster Lehnin OT Prützke

– Beteiligte zu 2. –

Verfahrensbevollmächtigte zu 2.:

REMONDIS Assets & Services GmbH & Co. KG

Brunnenstraße 138

44536 Lünen

3. G.R.I.-Glasrecycling NV

Dellestraat 10
3560 Lummen
Belgien

– Beteiligte zu 3. –

Verfahrensbevollmächtigte zu 3.:

REMONDIS Assets & Services GmbH & Co. KG
Brunnenstraße 138
44536 Lünen

4. VSB Holding NV

Dellestraat 10
3560 Lummen
Belgien

– Beteiligte zu 4. –

Verfahrensbevollmächtigte zu 4.:

REMONDIS Assets & Services GmbH & Co. KG
Brunnenstraße 138
44536 Lünen –

5. Raphael Vanswartenbrouck

[...]

– Beteiligter zu 5. –

Zustellungsbevollmächtigte zu 5.:

REMONDIS Assets & Services GmbH & Co. KG
Brunnenstraße 138
44536 Lünen –

6. Stephan Vanswartenbrouck

[...]

– Beteiligter zu 6. –

Zustellungsbevollmächtigte zu 6.:

REMONDIS Assets & Services GmbH & Co. KG

Brunnenstraße 138

44536 Lünen –

7. INTERSEROH Dienstleistungs GmbH

Stollwerckstraße 9a

51149 Köln

– Beigeladene –

zur Prüfung eines Zusammenschlussvorhabens nach § 36 Abs. 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen¹ (GWB) hat die 4. Beschlussabteilung des Bundeskartellamtes am 2. August 2017 beschlossen:

- I. Das mit Schreiben vom 16. Februar 2017 und 8. März 2017 angemeldete Vorhaben wird freigegeben.

- II. Die Gebühr für diese Entscheidung wird auf

€ [...]

(in Worten: [...] Euro)

festgesetzt und den Beteiligten zu 1. bis 4. als Gesamtschuldnern auferlegt. Dabei wird auf die Gebühr für die Freigabeentscheidung die gesondert festzusetzende Gebühr von € [...] für die Anmeldung des Zusammenschlussvorhabens angerechnet.

¹ Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), zuletzt geändert durch Artikel 95 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626).

Gründe

A. Sachverhalt

I. Das Vorhaben

- (1) Die Rethmann-Gruppe beabsichtigt, von der belgischen Familie Vanswartenbrouck deren Geschäftsaktivitäten im Bereich der Aufbereitung von Altglas zu übernehmen. Zu diesem Zweck hat die Rhenus Recycling GmbH, Holzwickede, (im Folgenden „Rhenus Recycling“) unter der aufschiebenden Bedingung der Freigabe durch das Bundeskartellamt sämtliche Anteile an der und die alleinige Kontrolle über die der G.R.I.-Glasrecycling NV, Lummen (Belgien), erworben, und die REMONDIS Consulting GmbH hat sämtliche Geschäftsanteile an der und die alleinige Kontrolle über die VSB Holding NV, Lummen (Belgien) erworben. Beide erwerbenden Gesellschaften gehören dem Rethmann-Konzern an.
- (2) Verkäufer der Geschäftsanteile der G.R.I.-Glasrecycling NV und der VSB Holding NV (im Folgenden gemeinsam „Zielgesellschaften“) sind die Herren Raphael Vanswartenbrouck und Stephan Vanswartenbrouck (im Folgenden „Veräußerer“). Beide Herren Vanswartenbrouck halten Anteile an beiden Zielgesellschaften und sind deren einzige Gesellschafter.
- (3) Der Erwerb der G.R.I.-Glasrecycling NV und der Erwerb der VSB Holding NV bilden einen einheitlich zu betrachtenden Zusammenschluss. Bezüglich beider Gesellschaften handelt es sich um den Erwerb sämtlicher Anteile sowie die Übernahme alleiniger Kontrolle durch Gesellschaften des Rethmann-Konzerns. Eine erst im Jahre 2017 durchgeführte Umstrukturierung im Rethmann-Konzern führte dazu, dass die Erwerberin Rhenus Recycling zu einer Tochtergesellschaft der Erwerberin Remondis Consulting wurde. Für die Erwerberseite hat [...], Geschäftsführer der Rhenus Recycling, als Bevollmächtigter in beiden Fällen die Unternehmenskaufverträge unterschrieben. Beide Verträge wurden am 29. Dezember 2016 geschlossen. Die Veräußerer sind in beiden Fällen die Herren Raphael und Stephan Vanswartenbrouck, die an beiden Zielgesellschaften zu gleichen Teilen beteiligt waren. Die Zielgesellschaften haben dieselbe Geschäftsadresse Dellestraat 10 in 3560 Lummen (Belgien). Sie betreiben beide je eine Anlage zur Aufbereitung von Altglas, das aus Deutschland, Belgien, den Niederlanden und Luxemburg stammt. Aus diesen Um-

ständen ergibt sich, dass der Abschluss beider Unternehmenskaufverträge bei wirtschaftlicher Betrachtung ein einheitlicher Gesamtvorgang ist, der in seiner Gesamtheit geeignet ist, die Marktstruktur auf den betroffenen Märkten zu beeinflussen².

- (4) Die Erwerber Rhenus Recycling und Remondis Consulting sowie die Zielgesellschaften vertreten demgegenüber die Ansicht, dass kein einheitliches Zusammenschlussvorhaben vorliege. Zur Begründung trägt ihre Verfahrensbevollmächtigte vor, dass beide Transaktionen unabhängig voneinander durchgeführt werden sollen, „also nach dem Willen der Beteiligten eben nicht miteinander stehen und fallen“. Die Umstände des Erwerbs belegen demgegenüber, dass er in seiner Gesamtheit als einheitlicher Zusammenschluss zu betrachten ist. Die Identität des erwerbenden Konzerns und der veräußernden Personen, die Identität der handelnden Personen und die Zeitgleichheit beider Vorgänge sowie die einheitliche Form des Verkaufs sämtlicher Anteile zeigen, dass die beiden Verträge gemeinsam verhandelt und zum Abschluss gebracht wurden. Beide Verträge folgten dem umfassenden Konzept, sämtliche Glasaufbereitungsaktivitäten der Veräußerer auf den Erwerberkonzern übergehen zu lassen. Hinzu kommt die enge wirtschaftliche Verknüpfung der Vorgänge, die aus der weitgehenden Überschneidung der Geschäftstätigkeiten der Zielgesellschaften folgt. Unter anderem vermarkten beide Zielgesellschaften aufbereitete Glasscherben an Glashütten in Deutschland. In der Aufsichtsratsvorlage [...]. Daher liegt fern, dass der Erwerb der beiden Gesellschaften unabhängig voneinander geplant und umgesetzt werden sollte. Bei einer derart engen personellen, zeitlichen und wirtschaftlichen Verknüpfung liegt ein einheitlicher Gesamtvorgang vor, dessen Wirkungen auf die Marktstruktur insgesamt zu untersuchen sind. Eine Trennung in separat zu betrachtende Zusammenschlüsse wäre demgegenüber künstlich. Dabei ist ohne Belang, dass formal getrennte Kaufverträge geschlossen wurden, denn es steht nicht zur Disposition der beteiligten Unternehmen, durch Aufteilung einer Transaktion in mehrere Vertragsschlüsse gegebenenfalls Teile eines Zusammenschlusses der Fusionskontrolle zu entziehen.

² Vgl. BGH, Beschluss vom 6. Dezember 2011, Az. KVR 95/10, Total/OMV.

II. Die beteiligten Unternehmen

1. Die Zusammenschlussbeteiligten

a) Rhenus Recycling und Remondis Consulting

- (5) Sowohl die Rhenus Recycling GmbH („Rhenus Recycling“), Holzwickede, als auch die REMONDIS Consulting GmbH („Remondis Consulting“), Kloster Lehnin OT Prützke, gehören der Rethmann-Gruppe an, deren Obergesellschaft die Rethmann SE & Co. KG mit Sitz in Selm ist. Die Rethmann-Gruppe besteht aus einer Vielzahl von Unternehmen, die sich drei Teilkonzernen zuordnen lassen: Die Unternehmen der Remondis-Gruppe erbringen ihre Leistungen in den Geschäftsfeldern Entsorgung, Wasserwirtschaft und umweltbezogene Dienstleistungen. Die Unternehmen der Rhenus-Gruppe bieten im Wesentlichen Logistikdienstleistungen an. Die Unternehmen der Saria-Gruppe sind in der Entsorgung von Speiseresten und tierischen Nebenprodukten tätig und sind außerdem Hersteller von Biodiesel und Biogas sowie von Nahrungs- und Futtermitteln. Die Rethmann-Gruppe beschäftigt insgesamt ca. 60.000 Mitarbeiter an fast 1.000 Standorten in 50 Ländern. Im Geschäftsjahr 2016 hat die Rethmann-Gruppe weltweit insgesamt rund 12,66 Mrd. € umgesetzt. Davon entfielen [...] € auf die EU-Staaten und [...] € auf Deutschland.
- (6) Die Rhenus Recycling ist eine 100 %ige Tochtergesellschaft der Remondis Consulting. Diese Unternehmensverbindung resultiert aus einer jüngst erfolgten Umstrukturierung innerhalb des Rethmann-Konzerns. Bis März 2017 wurden 51 % der Anteile an der Rhenus Recycling mittelbar von der Obergesellschaft der Rhenus-Gruppe gehalten, nämlich der Rhenus SE & Co. KG mit Sitz in Holzwickede. Die übrigen 49 % wurden mittelbar von der Obergesellschaft der Remondis-Gruppe, der REMONDIS SE & Co. KG mit Sitz in Lünen, gehalten. Als Spartengesellschaft ist die Rhenus Recycling für die Aktivitäten der Rethmann-Gruppe in den Bereichen Erfassung, Aufbereitung und Verwertung von Altglas zuständig sowie für Pfand- und Rücknahmesysteme. Sie erzielte einschließlich ihrer Tochter- und Beteiligungsgesellschaften im Jahre 2016 weltweit Umsätze in Höhe von ca. 273 Mio. €, die nahezu vollständig in EU-Staaten erwirtschaftet wurden. Der auf Deutschland entfallende Umsatz betrug ca. [...] €.
- (7) Die Remondis Consulting ist eine 100 %ige Tochtergesellschaft der REMONDIS Assets & Services GmbH & Co. KG, Lünen, die wiederum eine 100 %ige Tochtergesellschaft der REMONDIS SE & Co. KG, Lünen, ist. Die Remondis Consulting ist eine reine Holdingge-

sellschaft ohne eigene Umsätze. Mit Wirkung vom 03.02.2017 ist das Vermögen der REMONDIS Recycling GmbH mit Sitz in Lünen im Wege der Verschmelzung auf die Remondis Consulting übergegangen. Die somit erloschene REMONDIS Recycling GmbH war ursprünglich als Erwerberin der VSB Holding NV, Lummen (Belgien) vorgesehen und ist daher in dem diesbezüglichen Kaufvertrag vom 29.12.2016 als Käuferin genannt.

b) G.R.I.-Glasrecycling NV

- (8) Laut Anmeldung besteht die einzige Aktivität der G.R.I.-Glasrecycling NV, Lummen (Belgien), in dem Betrieb einer Anlage zur Aufbereitung von Altglas. Die Anlage befindet sich auf einem unternehmenseigenen Gelände in Dormagen, Stadtteil Nievenheim. Dort sind [...] Mitarbeiter beschäftigt. Zum Anlagevermögen gehören ferner [...] LKW, [...] Radlader und [...] Gabelstapler.
- (9) Im Jahre 2016 erzielte die G.R.I.-Glasrecycling NV Umsatzerlöse in Höhe von insgesamt ca. 9,9 Mio. €, die nur in der EU erzielt wurden. Auf Deutschland entfielen davon ca. [...] €.

c) VSB Holding NV

- (10) Die VSB Holding NV ist Muttergesellschaft von drei operativen Gesellschaften, die alle ihren Sitz in Lummen (Belgien) haben. Die konsolidierten Umsätze der VSB Holding NV einschließlich ihrer Tochtergesellschaften betragen im Jahre 2016 insgesamt ca. 17,2 Mio. EUR, wovon ca. [...] € auf die EU und ca. [...] € auf Deutschland entfielen.
- (11) Die Tochtergesellschaft G.R.L. Glasrecycling NV betreibt eine Aufbereitungsanlage für Altglas am Standort Lummen. Die Tochtergesellschaft Transport Van Swartenbrouck NV ist Anbieter von Abfall- und Wertstofftransporten in Belgien. Die Tochtergesellschaft Kempisch Recyclagebedrijf NV erfasst Altglas in einigen Gemeinden der Provinz Limburg in Belgien. Von diesen Tochtergesellschaften erzielte im Jahre 2016 lediglich die G.R.L. Glasrecycling NV Umsätze in Deutschland, nämlich ca. [...] €.

2. Die Veräußerer Raphael und Stephan Vanswartenbrouck

- (12) Die Brüder Raphael Vanswartenbrouck und Stephan Vanswartenbrouck sind zwei in Belgien ansässige natürliche Personen. Neben den Zielgesellschaften gehören ihnen [...] weitere Gesellschaften mit Sitz in Belgien.

3. Die Beigeladene Interseroh

- (13) Die INTERSEROH Dienstleistungs GmbH, Köln, (im Folgenden „Interseroh“) ist Betreiberin eines dualen Systems für die Rücknahme und Verwertung von Verkaufsverpackungen gemäß § 6 der Verpackungsverordnung (VerpackV). Im Rahmen des Systembetriebs übernimmt Interseroh den auf sie entfallenden Anteil an den von Entsorgungsunternehmen erfassten Glasverpackungen und führt die übernommenen Altglasmengen nach den Vorgaben der Verpackungsverordnung einer Verwertung zu. Zu diesem Zweck vermarktet Interseroh die von ihr übernommenen Altglasmengen an Glasaufbereiter, unter anderem auch an die Erwerberin Rhenus Recycling.
- (14) Interseroh ist eine mittelbare Tochtergesellschaft der ALBA Services Holding GmbH. Hierbei handelt es sich um ein Gemeinschaftsunternehmen zwischen einem von der chinesischen Unternehmerfamilie Deng kontrollierten Fonds und der ALBA Group.

III. Verfahrensgang

1. Anmeldung und Frist

- (15) Mit Schreiben vom 16. Februar 2017 meldete die REMONDIS Assets und Services GmbH & Co. KG für die Rhenus Recycling und die G.R.I.-Glasrecycling NV sowie in Erfüllung der Anmeldepflichten der Veräußerer das Vorhaben der Rhenus Recycling beim Bundeskartellamt an, sämtliche Anteile und die alleinige Kontrolle der G.R.I.-Glasrecycling NV zu erwerben.
- (16) Mit Schreiben vom 8. März 2017 bezog die REMONDIS Assets und Services GmbH & Co. KG auch den Erwerb sämtlicher Anteile und der alleinigen Kontrolle der VSB Holding NV durch die Remondis Consulting in ihre Anmeldung ein. Sie machte dabei den Vorbehalt, dass ihrer Auffassung nach kein einheitliches Zusammenschlussvorhaben vorliege und der Erwerb der VSB Holding NV durch Remondis Consulting nicht den Vorschriften über die Fusionskontrolle unterfalle, denn bei separater Betrachtung erfülle er nicht die Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Nr. 2 GWB.
- (17) Mit Schreiben vom 7. April 2017 ergänzte die REMONDIS Assets und Services GmbH & Co. KG die Anmeldung um gemäß § 39 Abs. 3 GWB erforderliche Angaben.

- (18) Mit Schreiben vom 7. April 2017 hat die Beschlussabteilung den anmeldenden Unternehmen die Einleitung des Hauptprüfverfahrens nach § 40 Abs. 2 GWB mitgeteilt.
- (19) Die Frist zur Untersagung des Zusammenschlusses endet gemäß § 40 Abs. 2 Satz 2 GWB vier Monate nach Eingang der vollständigen Anmeldung, somit frühestens am 7. August 2017.

2. Beiladung

- (20) Mit Schreiben vom 10. März 2017 hat Interseroh die Beiladung zum Verfahren gemäß § 54 Abs. 2 Nr. 3 GWB beantragt.
- (21) Mit Schreiben vom 21. März 2017 erhielt die REMONDIS Assets und Services GmbH & Co. KG als Verfahrensbevollmächtigte der Zusammenschlussbeteiligten und Zustellungsbevollmächtigte der Veräußerer Gelegenheit zur Stellungnahme zum Beiladungsantrag. Mit Schreiben vom 22. März 2017 teilte die REMONDIS Assets und Services GmbH & Co. KG namens der Zusammenschlussbeteiligten mit, dass der beantragten Beiladung nicht widersprochen werde.
- (22) Mit Beschluss vom 3. April 2017 wurde Interseroh gemäß § 54 Abs. 2 Nr. 3 GWB zum Verfahren beigelegt.

3. Ermittlungen

- (23) Die Beschlussabteilung hat von den Beteiligten, von ihren Wettbewerbern, von den Anlieferern aufzubereitender Altglasmengen und von Glashütten sowie anderen Glas produzierenden Unternehmen Auskunft über ihre wirtschaftlichen Verhältnisse und die Herausgabe von Unterlagen verlangt (§ 59 Abs. 1 GWB).

a) Beteiligte

- (24) Die Beschlussabteilung hat im Verlauf des Verfahrens von den Zusammenschlussbeteiligten mehrfach Informationen über deren Tätigkeit erfragt. Auf Auskunftersuchen vom 24. Februar 2017 und 2. März 2017 antwortete die REMONDIS Assets und Services GmbH & Co. KG mit Schreiben vom 8. März 2017 und 28. März 2017, wobei sie Nachfragen der Beschlussabteilung in diversen begleitenden E-Mail-Nachrichten beantwortete.

- (25) Den an Anlieferer von Rohscherben gerichteten Auskunftsbefragungsbeschluss vom 17.03.2017 beantwortete die REMONDIS Assets und Services GmbH & Co. KG mit Schreiben vom 31. März 2017.
- (26) Die an Aufbereitungsanlagen gerichteten Auskunftsbefragungsbeschlüsse vom 7. März 2017 und vom 19. Mai 2017 beantwortete die REMONDIS Assets und Services GmbH & Co. KG mit Schreiben vom 19. Mai 2017 und vom 31. Mai 2017, wobei eine korrigierte Fassung einzelner Antworten erst am 6. Juni 2017 übersandt wurde³.

b) Wettbewerber

- (27) Mit Auskunftsbefragungsbeschluss vom 7. März 2017 hat die Beschlussabteilung neun Wettbewerber der beteiligten Unternehmen im Bereich der Altglasaufbereitung über ihre wirtschaftlichen Verhältnisse und über die Markt- und Wettbewerbsbedingungen befragt.
- (28) Mit Auskunftsbefragungsbeschluss vom 19. Mai 2017 hat die Beschlussabteilung von fünf Wettbewerbern der beteiligten Unternehmen im Hauptprüfverfahren vertiefende Angaben angefordert. Ergänzend dazu wurde der Wettbewerber Tönsmeier⁴ am 21. Juni 2017 telefonisch befragt.
- (29) Am 29. Mai 2017 besichtigten Vertreter der Beschlussabteilung die Glasaufbereitungsanlage des Wettbewerbers Reiling⁵ in Marienfeld.
- (30) Mit Schreiben vom 16. Juni 2017 wurde ein im Ausland gelegener Betreiber von ausländischen Glasaufbereitungsanlagen um freiwillige Angaben über seine wirtschaftlichen Verhältnisse gebeten. Von einem im Inland gelegenen verbundenen Unternehmen eines weiteren ausländischen Betreibers von Glasaufbereitungsanlagen wurden mit Auskunftsbefragungsbeschluss vom 19. Juni 2017 Auskünfte über mit ihm gemäß § 36 Abs. 2 GWB verbundene Unternehmen angefordert. Die Antworten der befragten ausländischen Betreiber bezogen sich auf insgesamt fünf Glasaufbereitungsanlagen in Belgien und den Niederlanden.

³ Hemmung der Untersagungsfrist gemäß § 40 Abs. 2 Satz 5 GWB.

⁴ Karl Tönsmeier Entsorgungswirtschaft GmbH & Co. KG, Porta Westfalica.

⁵ Reiling GmbH & Co. KG, Marienfeld.

c) Anlieferer von Rohscherben

- (31) Mit Auskunftsbefragungen vom 17. März 2017 wurden von insgesamt 98 Unternehmen, die Rohscherben an Glasaufbereitungsanlagen abgeben, Angaben über ihre wirtschaftlichen Verhältnisse und die Marktverhältnisse bei der Aufbereitung von Altglas angefordert. Zu diesen Unternehmen gehören Betreiber eines dualen Systems, Abfüller, Importeure und Entsorgungsunternehmen.
- (32) Im Juni 2017 wurden mehrere Betreiber dualer Systeme ergänzend dazu telefonisch befragt.

d) Glashütten

- (33) Mit Auskunftsbefragungen vom 17. März 2017 wurden 12 Glashütten und Glas produzierende Betriebe, die von Glasaufbereitungsanlagen aufbereitete Scherben beziehen, über ihre wirtschaftlichen Verhältnisse und die Marktverhältnisse auf dieser Stufe der Altglasverwertung befragt.

e) Beigeladene Interseroh

- (34) Die Beigeladene Interseroh wurde ergänzend zu dem an Anlieferer von Rohscherben gerichteten Auskunftsbefragungen vom 17. März 2017 mehrfach telefonisch über die Marktverhältnisse befragt. Interseroh beantwortete die gestellten Fragen teilweise schriftlich per E-Mail.

f) bvse-Bundesverband Sekundärrohstoffe und Entsorgung e.V.

- (35) Die Beschlussabteilung hat Vertreter des Fachverbands Glasrecycling im bvse-Bundesverband Sekundärrohstoffe und Entsorgung e.V. bei einem Treffen am 29. Mai 2017 über die Wettbewerbsverhältnisse befragt.

4. Rechtliches Gehör

- (36) Die Beschlussabteilung hat mit Schreiben vom 20. Juli 2017 den Beteiligten und mit Schreiben vom 21. Juli 2017 der Beigeladenen die vorläufige Einschätzung mitgeteilt, dass das angemeldete Zusammenschlussvorhaben nicht die Untersagungs voraussetzungen

gen des § 36 Abs. 1 GWB erfüllt und hat die Gelegenheit zur Stellungnahme eröffnet. Weder die Beteiligten noch die Beigeladene haben Stellungnahmen abgegeben.

B. Rechtliche Würdigung

I. Formelle Untersagungsvoraussetzungen

1. Anwendungsbereich des GWB

- (37) Das Zusammenschlussvorhaben unterliegt der Fusionskontrolle nach den §§ 35 ff. GWB. Sowohl die der Rethmann-Gruppe angehörenden Erwerbengesellschaften als auch die beiden Zielgesellschaften sind selbst oder über Tochtergesellschaften in Deutschland tätig und erzielen hier Umsätze (vgl. § 185 Abs. 2 GWB). Die Umsatzschwellen des § 35 Abs. 1 GWB werden überschritten. Die Umsatzerlöse der beteiligten Unternehmen lagen im vergangenen Geschäftsjahr weltweit über 500 Mio. €. Die Rethmann-Gruppe erzielte im Jahr 2015 mehr als 25 Mio. € Umsatzerlöse im Inland; die Zielgesellschaften erzielten im Jahr 2015 insgesamt Inlandsumsätze in Höhe von mehr als 5 Mio. €. Die Ausnahmen des § 35 Abs. 2 GWB sind nicht einschlägig. Die Umsatzschwellen des Art. 1 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (FKVO) werden nicht überschritten.

2. Zusammenschlusstatbestände

- (38) Der Erwerb sämtlicher Anteile an den Zielgesellschaften G.R.I.-Glasrecycling NV und VSB Holding NV sowie der Kontrolle über diese Gesellschaften erfüllt die Zusammenschlusstatbestände des § 37 Abs. 1 Nr. 2 und 3a GWB.
- (39) Der Anteils- und Kontrollerwerb an den einzelnen Gesellschaften bildet in seiner Gesamtheit einen einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang, der insgesamt als ein Zusammenschlussvorhaben zu beurteilen ist.

II. Materielle Untersagungsvoraussetzungen

- (40) Ein Zusammenschluss, durch den wirksamer Wettbewerb erheblich behindert wird, insbesondere von dem zu erwarten ist, dass er eine marktbeherrschende Stellung be-

gründet oder verstärkt, ist zu untersagen. Dies gilt dann nicht, wenn die Beteiligten gemäß § 36 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 GWB nachweisen, dass durch den Zusammenschluss auch Verbesserungen der Wettbewerbsbedingungen eintreten und diese Verbesserungen die Behinderung des Wettbewerbs überwiegen, oder wenn ausschließlich Bagatellmärkte im Sinne von § 36 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 GWB betroffen sind.

- (41) Das vorliegende Zusammenschlussvorhaben erfüllt in der angemeldeten Form nicht die Untersagungs Voraussetzungen gemäß § 36 Abs. 1 GWB. Von den Zusammenschluss sind mehrere Märkte betroffen. Bei einem Teil dieser Märkte handelt es sich um Bagatellmärkte gemäß § 36 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 GWB. Auf den übrigen betroffenen Märkten erfüllt das Vorhaben nicht die Untersagungs Voraussetzungen des § 36 Abs. 1 Satz 1 GWB. Das Zusammenschlussvorhaben ist daher freizugeben.

1. Marktabgrenzung

- (42) Das angemeldete Zusammenschlussvorhaben betrifft im Wesentlichen die Aufbereitung von Altglas sowie die Vermarktung der aufbereiteten Glasscherben. Sämtliche Umsätze der G.R.I.-Glasrecycling NV werden laut Anmeldung mit dem Betrieb ihrer Glasaufbereitungsanlage in Dormagen erzielt. Auch die Umsätze der VSB Holding NV stammen zum Teil aus der Tätigkeit ihrer Tochtergesellschaft G.R.L. Glasrecycling NV, die eine Glasaufbereitungsanlage in Lummen (Belgien) betreibt. Die beiden anderen Tochtergesellschaften der VSB Holding NV, nämlich die Transport Van Swartenbrouck NV und die Kempisch Recyclagebedrijf NV, sind ebenfalls in Lummen ansässig und führen von dort aus Abfall- und Wertstofftransporte auf regionalen Märkten in Belgien durch und erfassen Altglas in einigen Gemeinden der Provinz Limburg in Belgien. Sie erzielen damit keine Umsätze in Deutschland. Die Beschlussabteilung hat die Wettbewerbsverhältnisse auf den betreffenden Märkten in Belgien nicht ermittelt.
- (43) Dem Rethmann-Konzern sind nach den Angaben der Anmeldung insgesamt acht Glasaufbereitungsanlagen zuzurechnen. Die fünf Anlagen in Essen, Hamburg, Hannover, Koblenz und Bennstedt stehen zu 100 % im Eigentum der Rhenus Recycling. Die beiden Anlagen in Germersheim und Estorf⁶ werden von Gemeinschaftsunternehmen betrieben,

⁶ Der Standort ist auch unter der Bezeichnung „Leeseringen“ bekannt. Leeseringen ist ein Ortsteil von Estorf.

an denen neben der Rhenus Recycling der Glashersteller Ardagh⁷ beteiligt ist. Die Anlage in Wahlstedt wird von einem Gemeinschaftsunternehmen betrieben, an dem die Rhenus Recycling mittelbar beteiligt ist⁸ und dessen einziger weiterer Gesellschafter das Entsorgungsunternehmen Karl Meyer AG mit Sitz in Wischhafen ist.

- (44) Sowohl die Rhenus Recycling als auch die G.R.I.-Glasrecycling NV sind auch in der Erfassung von Altglas bei gewerblichen Anfallstellen tätig. Insoweit kommt es allerdings zu keinen nennenswerten Überschneidungen, denn die von der G.R.I.-Glasrecycling NV vorgehaltene Logistik wird vor allem dazu eingesetzt, das im Auftrag dualer Systeme von anderen Entsorgungsunternehmen haushaltsnah erfasste Behälterglas von Umschlagplätzen zur Aufbereitungsanlage in Dormagen zu transportieren.
- (45) Die Beschlussabteilung hat ihre Ermittlungen darauf gerichtet, im Bereich der Altglasaufbereitung und der Vermarktung aufbereiteter Glasscherben die sachlich und räumlich relevanten Märkte sachgerecht abzugrenzen und die voraussichtlichen Wirkungen des Zusammenschlusses auf diesen Märkten zu untersuchen.

a) Sachliche Marktabgrenzung

- (46) Sachlich relevante Märkte sind auf der Grundlage des Bedarfsmarktkonzeptes voneinander abzugrenzen. Grundlegendes Kriterium ist dabei die funktionelle Austauschbarkeit der Produkte aus Sicht der Marktgegenseite. Zu einem sachlich relevanten Markt gehören demnach alle Waren oder Dienstleistungen, die sich nach ihren Eigenschaften, ihrem wirtschaftlichen Verwendungszweck und der Preislage so nahe stehen, dass der verständige Nachfrager sie für die Deckung eines bestimmten Bedarfs als geeignet ansieht und in berechtigter Weise abwägend miteinander vergleicht und als gegeneinander austauschbar ansieht. Gegebenenfalls ist das allein auf das Nachfrageverhalten der Marktgegenseite abstellende Bedarfsmarktkonzept unter dem Gesichtspunkt der Angebotsumstellungsflexibilität zu korrigieren. Dies beruht auf der Erkenntnis, dass ein die Verhaltensspielräume kontrollierender Wettbewerb auch von Anbietern ähnlicher Produk-

⁷ Ardagh Holding SA, Luxembourg (Luxemburg).

⁸ Unmittelbar beteiligt ist das mit Ardagh bestehende Gemeinschaftsunternehmen Glasrecycling Leeseringen GmbH & Co. KG, das auch die Aufbereitungsanlage in Estorf betreibt.

te ausgeht, die ihr Angebot kurzfristig umstellen können, um eine bestehende Nachfrage zu befriedigen⁹.

- (47) In der Anmeldung des Vorhabens vertreten die anmeldenden Unternehmen die Auffassung, dass von dem Zusammenschluss der „Markt für die Altglasaufbereitung“ betroffen ist. Sie ziehen ferner in Betracht, dass ein „Markt für die Veräußerung aufbereiteter Scherben an die Glashersteller“ als eigenständiger Markt betrachtet werden kann.
- (48) Das Bundeskartellamt hat im Fusionskontrollverfahren B10-122/04 Rethmann / RWE Umwelt einen „Markt für die Aufbereitung von Altglas“ betrachtet und dabei offen gelassen, ob dieser noch weiter nach den Glasarten Hohlglass und Flachglas zu unterteilen ist¹⁰. Die Marktverhältnisse haben sich seit der Entscheidung in jenem Verfahren allerdings insofern grundlegend geändert, als die Gesellschaft für Glasrecycling und Abfallvermeidung mbH (GGA), ein Gemeinschaftsunternehmen der Glashütten, das seinerzeit bei der Vergabe von Glasaufbereitungsaufträgen eine zentrale Rolle spielte, nicht mehr existiert¹¹.
- (49) Die Aufbereitung von Altglas dient dazu, die angelieferten Rohscherben von Fremdstoffen zu befreien, nach Farben zu sortieren und auf eine Korngröße zu zerkleinern, die sich für den Einsatz der aufbereiteten Altglasmengen in der Glasherstellung eignet. Diese Leistungen werden in Glasaufbereitungsanlagen erbracht, in denen das angelieferte Altglas auf Sortierbändern mehrere Aufbereitungsstufen durchläuft. Typischerweise erfolgt zunächst eine grobe Vorsortierung, bei der größere Störstoffe wie z.B. Kunststofftüten, Metallstücke oder Papier von Hand vom Sortierband genommen werden. Anschließend wird das vorsortierte Glas mit speziellen Glasbrechern zerkleinert. Die weitere Aufbereitung erfolgt vollautomatisch durch Siebrinnen und spezielle Sortiergeräte zur Abtrennung von Fremdmaterialien. Magnetabscheider und Wirbelstromabscheider werden zur Entfernung von Metallen eingesetzt, optische Sortiersysteme sorgen für die Entfernung von Keramik, Steinen, Porzellan (KSP) und anderen lichtundurchlässigen Materialien. Außerdem gewährleisten die optischen Systeme eine genaue Farbentrennung. Glaskeramikteile, die

⁹ Vgl. BGH, Beschluss vom 16. Januar 2007, KVR 12/06 - National Geographic II, WuW DE-R 1925, 1926 ff.; BGH, Urteil vom 24. Oktober 1995 - Backofenmarkt, WuW/E BGH 3026, 3028.

¹⁰ Vgl. BKartA, Beschluss vom 23. Februar 2005, B10-122/04 Rethmann / RWE Umwelt, Rz. 176 ff.

¹¹ Vgl. BKartA, Beschluss vom 31. Mai 2007, B4-1006/06 Gesellschaft für Glasrecycling und Abfallvermeidung mbH (GGA).

mit optischen Systemen nicht erkannt werden können, werden in modernen Anlagen teilweise mithilfe von Röntgentechnologie entfernt.

- (50) Die Abfolge dieser Aufbereitungsstufen bildet jeweils eine Sortierlinie, die nach Art und Herkunft der zu sortierenden Scherben unterschiedlich eingerichtet und eingestellt werden kann. Eine wesentliche Unterscheidung ist dabei, ob es sich bei den Scherben um Hohlglas oder um Flachglas handelt. Hohlglas ist die Bezeichnung für befüllbare Glasbehälter. Im Wesentlichen handelt es sich um Glas in Form von Flaschen, Konservengläsern und anderen Glasverpackungen, aber auch um Trinkgläser, Vasen und andere Haushaltsgläser. Flachglas dagegen ist die Bezeichnung für Glas in Form von Scheiben. Dazu gehören zum Beispiel Fensterscheiben, Automobilverglasungen und Spiegel.
- (51) Die der Aufbereitung vorgelagerte Wertschöpfungsstufe ist die Erfassung von Altglas. Die Erfassung und die Aufbereitung von Altglas gehören unterschiedlichen sachlichen Märkten an. Während auf der Erfassungsstufe zahlreiche Entsorgungsunternehmen tätig sind, gibt es bundesweit nur 10 Unternehmen bzw. Unternehmensgruppen, die Anlagen zur Aufbereitung von Altglas betreiben. Auf der Erfassungsstufe ist ferner die Erfassung von Glasverpackungen im Auftrag dualer Systeme von der Erfassung von Altglas bei gewerblichen Anfallstellen im Rahmen der Gewerbeabfallerfassung zu unterscheiden. In früheren Verfahren hat die Beschlussabteilung festgestellt, dass die jeweils regionalen Märkte für die Erfassung von Glasverpackungen im Auftrag dualer Systeme Bagatellmärkte gemäß § 36 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 GWB waren¹². Eine gesonderte Betrachtung der Altglaserfassung im Rahmen der Gewerbeabfallerfassung hat die Beschlussabteilung in der Regel nicht vorgenommen. Im vorliegenden Verfahren hat die Beschlussabteilung die Wettbewerbsverhältnisse auf der Erfassungsstufe vor diesem Hintergrund nicht ermittelt, zumal es hier zu keinen nennenswerten horizontalen Überschneidungen kommt, vgl. Rz. (42) und (44).
- (52) Die Zusammenschlussbeteiligten treten als Marktteilnehmer sowohl auf der Inputseite als auch auf der Outputseite ihrer Glasaufbereitungsanlagen auf. Im Hinblick auf den Input

¹² Vgl. BKartA, Beschluss vom 23. November 2015, B4-70/15 Remondis / Cortek, Rz. 184; BKartA, Beschluss vom 4. Juli 2016, B4-31/16 Remondis / Bördner, Rz. 226.

bieten sie Besitzern von Altglas-Rohscherben an, deren Scherben anzunehmen und anschließend aufzubereiten. Im Hinblick auf die Outputseite bieten sie aufbereitetes Scherbenmaterial als Sekundärrohstoff an, um ihn an Produktionsbetriebe der Glasindustrie zu vermarkten.

aa) Annahme von Rohscherben

- (53) Der Input von Glasaufbereitungsanlagen setzt sich zusammen aus Rohscherben, die entweder aus der haushaltsnahen Erfassung von Altglas stammen oder aus der Erfassung von Glasabfällen bei Produktions- und Gewerbebetrieben.
- (54) Bei dem haushaltsnah erfassten Altglas handelt es sich im Wesentlichen um Glasverpackungen, die gemäß § 6 Abs. 3 VerpackV im Auftrag eines dualen Systems erfasst wurden. Glasverpackungen sind eine Form von Hohlglas, vgl. Rz. (50). Auf der Stufe der Erfassung ist das Bundesgebiet in ca. 400 Sammelgebiete eingeteilt. In nahezu jedem Sammelgebiet¹³ wird die Erfassungsleistung für einen Zeitraum von drei Jahren ausgeschrieben. Der Ausschreibungsgewinner wird von den einzelnen dualen Systemen jeweils individuell und anteilig mit der Erfassungsleistung in dem betreffenden Sammelgebiet beauftragt. Die Erfassungsverträge sehen üblicherweise den Transport bis zu einer Umschlagstelle vor. Dort erfolgt die Aufteilung der erfassten Mengen auf die einzelnen dualen Systeme gemäß deren jeweiligen Lizenzmengenanteilen¹⁴. Jedes einzelne duale System hat dann die übernommene Menge einer Verwertung entsprechend den Anforderungen der Verpackungsverordnung zuzuführen. Zu diesem Zweck beauftragt jedes einzelne duale System Glasaufbereitungsanlagen mit der Aufbereitung der jeweiligen Altglasmenngen. Diese Beauftragung kann zwei verschiedene Formen annehmen: Erstens kann ein duales System seine Rohscherben an die Glasaufbereitungsanlage verkaufen und übereignen, so dass der Anlagenbetreiber den nach der Aufbereitung anfallenden Output an aufbereitetem Scherben in eigener Verantwortung vermarkten kann. Alternativ dazu kann ein duales System zweitens die Glasaufbereitungsanlage mit der Dienstleistung der Aufbereitung von Rohscherben gegen Entgelt beauftragen. Bei diesem Modell der „Lohnauf-

¹³ Ausnahmen bilden sogenannte „Sondersammelsysteme“, siehe BKartA, Sektoruntersuchung duale Systeme, Bericht vom Dezember 2012, B4-62/12, S. 83 f.

¹⁴ Vgl. BKartA, Sektoruntersuchung duale Systeme, Bericht vom Dezember 2012, B4-62/12, S. 19.

bereitung“ behält das duale System das Eigentum an den Scherben und kann die aufbereiteten Scherben selbst vermarkten.

- (55) Bei dem Altglas aus Produktions- und Gewerbebetrieben handelt es sich um Glas, das bei der Produktion oder Verarbeitung von Glas als Abfall oder bei der Entsorgung von Produkten mit Glasanteilen anfällt (z.B. Fahrzeuge, Altfenster oder Photovoltaik-Elemente). Dementsprechend sind die Anbieter solcher Altglasmengen vor allem Entsorgungsbetriebe, Abfüller (Brauereien und andere Getränkehersteller) und Unternehmen der Automobil- und Bauindustrie.

Keine getrennte Betrachtung von Kauf und Lohnaufbereitung

- (56) Eine Unterteilung des sachlichen Marktes danach, ob die Besitzer von Hohlglas-Rohscherben die Aufbereitung in Form der Lohnaufbereitung nachfragen oder die Scherben an Aufbereitungsanlagen veräußern, wäre nicht sachgerecht.
- (57) Nachfrager nach der Dienstleistung der Lohnaufbereitung sind duale Systeme, also Betreiber von Rücknahmesystemen gemäß § 6 Abs. 3 VerpackV. Die Nachfrage der dualen Systeme nach der Aufbereitung von Altglas ist zunächst darin begründet, dass sie gemäß § 6 Abs. 3 Satz 2 VerpackV dazu verpflichtet sind, unter anderem die in ihrem Sammelsystemen erfassten Verpackungen aus Altglas einer Verwertung entsprechend den Anforderungen der Verpackungsverordnung zuzuführen. Diese Pflicht lässt sich sowohl durch Aufträge zur Lohnaufbereitung und anschließenden Verkauf des aufbereiteten Materials erfüllen wie auch durch den Verkauf der Rohscherben.
- (58) Aus Sicht eines dualen Systems ist es eine kaufmännische Frage, welche der beiden Vorgehensweisen sich unter betriebswirtschaftlichen und unternehmensstrategischen Erwägungen besser für das jeweilige System eignet. Die dabei im Kern anzustellende Überlegung betrifft weniger die Marktstufe der Aufbereitung, sondern die nachgelagerte Stufe der Vermarktung des aufbereiteten Materials, denn im Falle der Lohnaufbereitung übernimmt das duale System auch das mit der Vermarktung verbundene unternehmerische Risiko.
- (59) Tatsächlich wählten im Jahre 2016 zwei der insgesamt zehn dualen Systeme den Weg, ihre Scherben zumindest teilweise in Form der Lohnaufbereitung aufbereiten zu lassen. Grundsätzlich könnten auch andere duale Systeme diese Vorgehensweise wählen, so-

dass alle dualen Systeme gleichermaßen als Nachfrager der Lohnaufbereitungsleistung und als Verkäufer der Rohscherben in Betracht kommen.

- (60) In technischer Hinsicht macht es für die Anlagen keinen Unterschied, ob es sich um Lohnaufbereitung oder die Aufbereitung gekaufter Scherben handelt. Die in Lohnaufbereitung aufzubereitenden Hohlglas-Rohscherben unterscheiden sich in ihrer Materialzusammensetzung nicht von angekauften Hohlglas-Rohscherben. Beide Mengenströme stammen aus der haushaltsnahen Erfassung im Auftrag dualer Systeme. Sie werden in denselben Glasaufbereitungsanlagen auf denselben Sortierlinien aufbereitet. Dementsprechend gibt es keine Anlage, die sich auf Lohnaufbereitung spezialisiert hat. Alle Anlagen, die Scherben in Lohnaufbereitung recyceln, bereiten zugleich auch angekaufte Scherben auf. Von den 24 befragten Anlagen im Bundesgebiet haben 16 angegeben, Hohlglas-Rohscherben sowohl anzukaufen als auch in Lohnaufbereitung zu recyceln. Dazu gehören insbesondere alle vier Anlagen im relevanten Marktgebiet, vgl. Rz. (110).
- (61) Die Ermittlungen ergaben zudem, dass Lohnaufbereitungsaufträge und Verkaufsmengen von den dualen Systemen regelmäßig jährlich neu ausgeschrieben werden. Es sind also in keinem der beiden Bereiche längerfristige vertragliche Bindungen festzustellen, die zu unterschiedlichen Geschäftsstrategien der Anlagenbetreiber gegenüber einerseits Auftraggebern der Lohnaufbereitung und andererseits Verkäufern von Rohscherben führen könnten.
- (62) Letztlich konkurrieren beide Gruppen von dualen Systemen jährlich neu um die Nutzung von Kapazitäten in Aufbereitungsanlagen, die zur Aufbereitung haushaltsnah erfasster Glasverpackungen geeignet sind. Diese Anlagen stellen für alle dualen Systeme Möglichkeiten dar, ihren Bedarf an der Aufbereitung von Hohlglas-Rohscherben zu decken. Umgekehrt konkurrieren die Glasaufbereitungsanlagen um die Rohscherben aller dualen Systeme, die gleichermaßen dazu geeignet sind, ihre Aufbereitungskapazitäten auszulasten.
- (63) Dem steht nicht entgegen, dass die Lohnaufbereitungsentgelte deutlich unter den Einkaufspreisen von Hohlglas-Rohscherben liegen. Da den jeweiligen Zahlungen unterschiedliche Gegenleistungen gegenüberstehen, nämlich im einen Fall eine Dienstleistung und im anderen Fall ein Eigentumserwerb, eignet sich ein Vergleich der jeweiligen Zahlungshöhe pro Tonne nicht als Gesichtspunkt im Rahmen der sachlichen Marktabgrenzung.

Getrennte Märkte für Hohlglas und Flachglas

- (64) Die beteiligten Unternehmen haben in der Anmeldung die Auffassung vertreten, dass Altglas aus Hohlglas und Flachglas demselben sachlich relevanten Markt zuzuordnen sei. Sie begründeten diese Ansicht damit, dass in vielen Aufbereitungsanlagen Hohlglas und Flachglas aufbereitet werde, ohne dass ein nennenswerter Umstellungsaufwand entstehe. Ferner seien die Erfassungsqualitäten und Erfassungspreise vergleichbar und auch die Verwendungszwecke der aufbereiteten Scherben überschritten sich, denn von einigen Hohlglas-Herstellern werde die Beimischung eines Flachglasanteils in aufbereitete Scherben für die Hohlglasproduktion verlangt.
- (65) Das Bundeskartellamt hat im Fusionskontrollverfahren B10-122/04 Rethmann / RWE Umwelt offen gelassen, ob Flachglas und Hohlglas in denselben Markt einzubeziehen sind. Die Ermittlungen in jenem Verfahren hatten allerdings ergeben, dass seinerzeit Hohl- und Flachglas in unterschiedlichen Anlagen aufbereitet wurde, die Beschaffung auf unterschiedliche Weise erfolgte, der Preis für Flachglasscherben höher war und die aufbereiteten Scherben wegen qualitativer Unterschiede nicht vollständig substituierbar waren¹⁵.
- (66) Die Ermittlungen im vorliegenden Verfahren haben ergeben, dass die Annahme von Hohlglas-Rohscherben und die Annahme von Flachglas-Rohscherben unterschiedlichen Märkten zuzurechnen sind. Die Beschlussabteilung hat dabei unter anderem folgende Gesichtspunkte berücksichtigt:
- (67) Erstens verfügen von den 24 befragten Aufbereitungsanlagen im Inland nach eigenen Angaben nur 11 über Kapazitäten sowohl zur Hohlglas- als auch zur Flachglas-Aufbereitung. 12 Anlagen sind reine Hohlglasanlagen, eine ist eine reine Flachglasanlage. Die befragten Anlagenbetreiber gaben zwar an, dass auf einer Sortierlinie für Hohlglas-scherben grundsätzlich auch Flachglasscherben aufbereitet werden können, wenn eine entsprechende Umstellung oder Ergänzung von Brech- und Störstoffentfernungsstufen erfolgt. Umgekehrt kann jedoch eine Sortierlinie für Flachglas in der Regel nicht auf Hohlglas umgestellt werden. Allenfalls für qualitativ hochwertiges, reines weißes Behälterglas

¹⁵ Vgl. BKartA, Beschluss vom 23. Februar 2005, B10-122/04 Rethmann / RWE Umwelt, Rz. 178.

aus Anlieferungen von Industriebetrieben käme die Aufbereitung auf einer Flachglas-Sortierlinie in Frage.

- (68) Zweitens stehen die Aufbereiter bei der Annahme von Hohlglas-Rohscherben grundsätzlich anderen Scherbenbesitzern gegenüber als bei der Annahme von Flachglas-Rohscherben. Der überwiegende Anteil von Hohlglas-Rohscherben wird von dualen Systemen und Abfüllern angeliefert. Diese Hauptlieferanten von Hohlglas-Rohscherben verfügen in der Regel nicht über Flachglas-Rohscherben. Flachglas-Rohscherben werden vielmehr von Betrieben angeliefert, die Scheiben und Verglasungen vor allem für den Bau- und Automobilbereich herstellen oder verarbeiten bzw. von Entsorgungsunternehmen, die bei diesen Betrieben Altglas als Gewerbeabfall erfassen.
- (69) Drittens ist sowohl die absolute Höhe des Preisniveaus als auch die Preisentwicklung der letzten drei Jahre bei Hohlglas- und Flachglasscherben deutlich unterschiedlich. Der Preis, den die Besitzer von Hohlglas-Rohscherben pro Tonne verkaufter Scherben von den Aufbereitungsanlagen erhielten, ist seit 2014 deutlich gestiegen, während bei den Flachglas-Rohscherben nur ein moderater Preisanstieg zu beobachten ist. Im Jahre 2016 lag der durchschnittliche Einkaufspreis für Hohlglas-Rohscherben bei den meisten befragten Aufbereitungsanlagen um ca. 10 – 30 % über dem Einkaufspreis von Flachglas-Rohscherben.

bb) Vermarktung von aufbereiteten Scherben

- (70) Das aus den Rohscherben durch den Aufbereitungsprozess gewonnene Scherbenmaterial wird von Glashütten nachgefragt, die aufbereitete Scherben bei der Glasproduktion einsetzen. Gegenüber den bei der Glasproduktion ansonsten eingesetzten Primärrohstoffen wie Quarzsand und Soda bieten aufbereitete Glasscherben Vorteile: Erstens wird durch ihren Einsatz der Schmelzpunkt des Glases gesenkt und damit der Energieeinsatz bei der Produktion reduziert. Zweitens lässt sich aus aufbereiteten Scherben eine größere Menge Glas produzieren als beim Einsatz der gleichen Menge an Primärrohstoffen. Allerdings können aufbereitete Scherben die Verwendung von Primärrohstoffen nicht gänzlich ersetzen.
- (71) Neben den Glashütten sind weitere Nachfrager auch Hersteller von Glaswolle und von Glasmikrosphären. In diese Verwendungen fließt allerdings nur ein relativ kleiner Anteil der aufbereiteten Glasmengen.

- (72) Den Betrieben der glasproduzierenden Industrie stehen als Anbieter von aufbereiteten Scherben die Betreiber von Aufbereitungsanlagen gegenüber sowie duale Systeme, die Scherben in Form der Lohnaufbereitung recyceln lassen.

Getrennte Märkte für Hohlglas und Flachglas

- (73) Die beteiligten Unternehmen vertreten in der Anmeldung des Vorhabens die Auffassung, dass Hohlglas und Flachglas generell demselben Markt zuzuordnen sind, also auch hinsichtlich der Vermarktung der aufbereiteten Scherben als Sekundärrohstoff. Laut Anmeldung setzen nach Kenntnis der Beteiligten alle Hohlglashersteller bis zu 20 % Flachglas für ihre Hohlglasproduktion ein. Einige Hohlglashersteller verlangen von Aufbereitern die Beimischung eines Flachglasanteils für die Hohlglasproduktion, um eine Aufkonzentration von Schadstoffen im Hohlglas zu vermeiden.
- (74) Im Kartellverwaltungsverfahren B4-1006/06 GGA hat sich das Bundeskartellamt mit dem Einkauf von Altglas durch Behälterglashersteller befasst und dabei festgestellt, dass aus Sicht dieser Nachfrager nach aufbereitetem Altglas nicht zwischen Hohlglas und Flachglas zu unterscheiden sei, weil beide Arten von Altglas zur Herstellung von Behälterglas eingesetzt werden¹⁶.
- (75) Die Ermittlungen im vorliegenden Verfahren haben bestätigt, dass Produzenten von Behälterglas regelmäßig nicht nur aufbereitete Hohlglasscherben, sondern auch aufbereitete Flachglasscherben einsetzen, um die Eigenschaften des produzierten Hohlglases zu verbessern. Der Beimischung von Flachglasscherben sind aus produktionstechnischen Gründen jedoch Grenzen gesetzt. Ein Anteil von Flachglasscherben über 25 % würde zu produktionstechnischen Schwierigkeiten führen. Aus Sicht der Hohlglasproduzenten ist es demnach nicht möglich, mehr als 25 % des Hohlglasscherbeneinsatzes durch Flachglasscherben zu substituieren.
- (76) Bei der Produktion von Flachglas werden aufgrund der sehr hohen Anforderungen an die Klarheit und Farbreinheit der produzierten Glasscheiben grundsätzlich keine Hohlglasscherben eingesetzt. Daher stammen die in der Flachglasproduktion eingesetzten Scherben aus der Aufbereitung von Flachglas-Rohscherben. Auch die Hersteller von Glaswolle und Glasmikrosphären setzen nahezu ausschließlich Flachglasscherben ein. Aus Sicht

¹⁶ Vgl. BKartA, Beschluss vom 31. Mai 2007, B4-1006/06 GGA, Rz. 95.

der Flachglasproduzenten, Glaswolle- und Glasmikrosphärenhersteller ist der Einsatz von aufbereiteten Flachglasscherben nicht durch Hohlglasscherben zu substituieren.

- (77) Die Substituierbarkeit von aufbereiteten Hohlglas- und Flachglasscherben ist somit aus technischen Gründen nur in einer Richtung und auch dort nur zu einem geringen Anteil gegeben. Hinzu kommt ein Preisunterschied zwischen den Scherbenarten. Der Preis von aufbereiteten Flachglasscherben ist deutlich höher als der Preis von Hohlglasscherben mit grüner oder brauner Färbung.
- (78) Daher sind aufbereitete Flachglasscherben und aufbereitete Hohlglasscherben verschiedenen sachlichen Märkten zuzuordnen.

Verschiedene Glasfarben

- (79) Im Kartellverwaltungsverfahren B4-1006/06 GGA hat das Bundeskartellamt festgestellt, dass beim Einsatz aufbereiteter Scherben in der Behälterglasproduktion die Scherben unterschiedlicher Farben nicht miteinander substituierbar¹⁷ sind. Es hat daher beim Einkauf aufbereiteter Scherben durch die Behälterglasindustrie Sekundärrohstoffmärkte für die Glasfarben Grün, Braun und Weiß abgegrenzt.
- (80) Es muss nicht entschieden werden, ob diese Sichtweise auch im vorliegenden Fusionskontrollverfahren sachgerecht ist. Für eine Abgrenzung nach Farben spricht, dass aus Sicht der nachfragenden Glashütten für die Produktion von Scherben einer bestimmten Farbe grundsätzlich nur Scherben dieser Farbe eingesetzt werden. Die farbliche Feinsortierung der bei der Sammlung bereits nach Farben vorsortierten Rohscherben ist eines der wesentlichen Ziele der Glasaufbereitung. Die Ermittlungen haben zudem ergeben, dass es deutliche Preisunterschiede zwischen den einzelnen Farben gibt und dass die Glashütten bei Knappheit einzelner Farben die Scherben dieser Farbe gegebenenfalls über längere Transportentfernungen beschaffen, statt sie durch Scherben anderer Farben zu ersetzen.
- (81) Gegen eine Betrachtung nach Farben getrennter Märkte spricht, dass alle befragten Hohlglasaufbereiter aufbereitete Scherben aller Glasfarben als Anlagenoutput produzieren. Scherben verschiedener Farben werden auf denselben Aufbereitungslinien bearbei-

¹⁷ Vgl. BKartA, Beschluss vom 31. Mai 2007, B4-1006/06 GGA, Rz. 103.

tet, nachdem diese auf die jeweilige Farbenart eingestellt wurden. Die befragten Anlagen gaben für Farbumbstellungen Umrüstzeiten von etwa einer Stunde an. Insofern ist in technischer Hinsicht eine hohe Flexibilität der Anlagen gegeben, die Hohlglasaufbereitungsanlagen auf die Produktion von aufbereitetem Material verschiedener Scherben umzustellen.

- (82) Die Beschlussabteilung hat nicht ermittelt, wie flexibel die Aufbereiter darin sind, bei der Beschaffung von Rohscherben Schwerpunkte auf bestimmte Farben zu legen und somit ihr Angebot an aufbereiteten Scherben kurzfristig umstellen zu können, um eine höhere Nachfrage nach aufbereiteten Scherben bestimmter Farben zu befriedigen, vgl. Rz. (46). Für die wettbewerbliche Beurteilung des Zusammenschlusses kommt es nämlich nicht entscheidend darauf an, ob eine hinreichend große Angebotsumstellungsflexibilität gegeben ist, um trotz der differenzierten Nachfrage der Glasindustrie von einem Markt auszugehen, der aufbereitete Scherben aller Farben umfasst.

b) Räumliche Marktabgrenzung

- (83) Ziel der räumlichen Marktabgrenzung ist es, das relevante räumliche Gebiet zu ermitteln, in dem der Wettbewerb im betroffenen sachlichen Markt im Hinblick auf den zu beurteilenden Zusammenschluss stattfindet. Maßgebend ist dabei, dass in den Gebieten, die für eine marktbeherrschende Stellung eines Unternehmens oder eine erhebliche Behinderung wirksamen Wettbewerbs in Betracht kommen, die tatsächlich bestehenden und zu erwartenden regionalen Marktverhältnisse hinreichend wiedergespiegelt werden. Auch für die räumliche Marktabgrenzung gilt das Bedarfsmarktkonzept. Der räumlich relevante Markt grenzt den Kreis der Nachfrager ab, auf den es für die Beurteilung des Zusammenschlusses ankommt. Er umfasst alle Nachfrager, die nach den tatsächlichen Verhältnissen des konkreten Falles als Abnehmer für das Angebot der am Zusammenschluss beteiligten Unternehmen in Betracht kommen und deren wettbewerbliche Handlungsmöglichkeiten durch den Zusammenschluss betroffen, insbesondere beschränkt werden können. Dabei sind an sich bestehende überregionale Bezugsalternativen nicht zu berücksichtigen, wenn sie von den Nachfragern tatsächlich nicht oder kaum wahrgenommen werden¹⁸.

¹⁸ Vgl. BGH, Beschluss vom 16. Januar 2008, KVR 26/07, Kreiskrankenhaus Bad Neustadt, WuW DE-R 2327, 2336.

aa) Annahme von Hohlglas-Rohscherben zur Aufbereitung

- (84) In der Anmeldung des Zusammenschlussvorhabens gehen die Anmelder von einem mindestens deutschlandweiten Markt für die Annahme von Rohscherben aus. Sie begründen dies damit, dass Rohscherben aus den Erfassungsmengen dualer Systeme nicht mehr nur von diesen Systemen bzw. in deren Auftrag aufbereitet werden, sondern unaufbereitet zum Verkauf ausgeschrieben und an Glashersteller verkauft werden, die die Rohscherben dann in eigenen oder vertraglich an sie gebundenen Recyclinganlagen aufbereiten lassen. Sie führen dafür das Beispiel von zwei dualen Systemen an, die ihre Gesamtmengen an zwei Unternehmen verkauft haben, die sowohl über Glashütten als auch über eigene Aufbereitungsanlagen verfügen.
- (85) Im Fusionskontrollverfahren B10-122/04 Rethmann / RWE Umwelt hat das Bundeskartellamt festgestellt, dass Glasaufbereitungsanlagen jeweils einen begrenzten räumlichen Einzugsbereich haben, weil Altglas transportkostensensitiv ist. Die Ermittlungen in jenem Verfahren ergaben, dass der durchschnittliche Einzugsbereich für ca. 75 % des aufbereiteten Altglases bei gut 120 km lag. Da die Glasaufbereitungsanlagen der an jenem Zusammenschluss beteiligten Unternehmen über das ganze Bundesgebiet verteilt waren und ihre Einzugsgebiete sich großräumig überschneiden, ging das Bundeskartellamt von einem bundesweiten Markt aus und berücksichtigte regionale Besonderheiten soweit erforderlich bei der wettbewerblichen Beurteilung.
- (86) Die Ermittlungen im vorliegenden Verfahren ergaben, dass die Scherbenbesitzer als Nachfrager der Aufbereitung von Hohlglas-Rohscherben in räumlicher Hinsicht nicht einheitlich vorgehen.
- (87) Duale Systeme, die Rohscherben in Lohnaufbereitung recyceln lassen, tragen selbst die Transportkosten für den Transport der Scherben zur Aufbereitungsanlage („Vorlaufkosten“) und den Transport von der Aufbereitungsanlage zum Abnehmer der aufbereiteten Scherben („Nachlaufkosten“). Sie haben insofern großes Interesse daran, diejenigen Aufbereitungsanlagen zu beauftragen, die bei Betrachtung der Gesamtkosten einschließlich von Vor- und Nachlaufkosten sich als günstigste Anbieter erweisen. In der Praxis fragen diese dualen Systeme bei Glasaufbereitungsanlagen die Preise der Lohnaufbereitungsleistung ab und speisen diese Preisangebote in ihr jeweiliges unternehmensinternes Optimierungsmodell ein, in dem verschiedene Verteilungen der Scherbenmenge auf die ein-

zelen Anlagen simuliert und miteinander verglichen werden können. Im Ergebnis verteilen sie ihre jeweiligen Mengen auf mehrere Anlagen.

- (88) Die an sich bundesweite Nachfrage dieser dualen Systeme zielt also von vorneherein nicht darauf ab, eine Anlage zu finden, die sich bundesweit als günstigster Anbieter herausstellt, sondern darauf, die unter Berücksichtigung der Transportkosten optimale Verteilung von Mengen auf die in Frage kommenden Anlagen zu finden. Für jede der Anlagen ergibt sich aufgrund von Vor- und Nachlaufkosten ein regionales Anliefergebiet.
- (89) Soweit duale Systeme für die Aufbereitung von Hohlglas-Rohscherben keine Lohnaufbereitungsaufträge vergeben, fragen sie die Aufbereitung in der Form nach, dass sie ihre Scherben an die Aufbereitungsanlagen verkaufen, vgl. Rz. (54). So gehen auch die übrigen Besitzer von Hohlglas-Rohscherben vor, nämlich die Abfüller und Glasproduzenten, die beim Produktionsprozess anfallende Glasabfälle in die Aufbereitung geben, sowie Entsorgungsunternehmen, die im Zuge der Erfassung von Gewerbeabfällen Rohscherben gesammelt haben. Im Falle des Verkaufs von Rohscherben sind es in der Regel die Aufbereitungsanlagen, die die Transportkosten tragen.
- (90) Die befragten dualen Systeme gaben fast einhellig an, dass sie von regionalen Märkten ausgehen. Soweit sie konkrete Umkreise um Standorte angaben, von denen aus Rohscherben zur Aufbereitung an die jeweiligen Aufbereitungsanlagen veräußert wurden, gaben sie Entfernungen von bis zu 150 km an. Auch die meisten befragten Getränkeabfüller und Entsorgungsunternehmen gehen bei Anlieferung zur Aufbereitung von Hohlglas-Rohscherben von regionalen Märkten aus und bezifferten die maximalen Transportentfernungen mit bis zu 200 km.
- (91) Die befragten dualen Systeme gehen beim Verkauf ihrer Hohlglas-Rohscherben unterschiedlich vor. Manche Systeme führen regionale Ausschreibungen auf Bundeslandebene oder in Gebieten vergleichbarer Größe durch. Andere verkaufen ihre Scherben nach Preisanfragen bei den in Frage kommenden Glasaufbereitungsanlagen. Wieder andere Systeme verkaufen ihre Scherben an jeweils ein einziges Unternehmen, das über mindestens eine Aufbereitungsanlage verfügt und zugleich eine Glashütte betreibt. Die unterschiedliche Herangehensweise ist vor allem Folge der jeweiligen strategischen Ausrichtungen der einzelnen dualen Systeme im Glasbereich. Die befragten Systeme berichteten zudem, dass sie in der Vergangenheit alternative Verkaufsstrategien ausprobierten

und daraus für ihr jeweiliges Unternehmen gelernt haben. Es lässt sich somit keine einheitliche, im Zeitablauf stabile Vorgehensweise der dualen Systeme feststellen.

- (92) Die Befragung dualer Systeme, die regional ausschreiben bzw. verkaufen, hat ergeben, dass für Mengen aus einem bestimmten Ausschreibungsgebiet vorwiegend Angebote von Aufbereitungsanlagen eingehen, die in dem jeweiligen Gebiet oder in regionaler Nähe dazu liegen. Diese Beobachtung erklärt sich dadurch, dass es weiter entfernt liegenden Anlagen schwerer fällt, den dualen Systemen, die an hohen Erlösen aus dem Scherbenverkauf interessiert sind, wettbewerbsfähige Preisangebote in ausreichender Höhe zu machen. Da die weiter entfernt liegenden Anlagen bei der Kalkulation ihrer Angebote mit höheren Vorlaufkosten für den relativ weiten Transport zu ihrem jeweiligen Anlagenstandort rechnen müssen, können sie tendenziell nur niedrigere und damit weniger attraktive Preise für das Scherbenmaterial bieten. Dementsprechend ist auch zu beobachten, dass Preisangebote tendenziell umso höher sind, je geringer die Entfernung zwischen der jeweiligen Aufbereitungsanlage und dem Gebiet bzw. den Anfallstellen ist, von denen die Scherben auf Kosten der Anlage abgeholt werden müssen.
- (93) Außerdem haben die Aufbereitungsanlagen auch unter dem Gesichtspunkt der Qualität der Rohscherben ein Interesse daran, Anlieferungen aus Transporten mit möglichst wenigen Umschlagvorgängen zu erhalten. Jeder Umschlag führt nämlich zu unkontrolliertem Glasbruch und beeinträchtigt daher die Möglichkeiten der Aufbereiter, einen Scherbenoutput nach den Qualitätsvorgaben der Glashütten zu produzieren. Aus Sicht der Aufbereiter sind daher Direktanlieferungen optimal, das heißt die Anlieferung von Scherben, die nicht über einen Umschlagplatz gingen, sondern unmittelbar aus dem Erfassungsbehälter gesammelt zur Anlage gefahren werden.
- (94) Soweit Aufbereitungsanlagen Hohlglas-Rohscherben gleichwohl aus weiter entfernten Gebieten ankaufen, kann es zu einem sogenannten „Mengentausch“ kommen. Bei diesem Vorgehen bietet eine Anlage X einer Anlage Y an, ihr eine bestimmte von X gekaufte Menge aus Anfallstellen in räumlicher Nähe zur Anlage Y abzugeben, wenn diese im Gegenzug eine entsprechende Menge übergibt, die von Anfallstellen in räumlicher Nähe zur Anlage X abzuholen sind. Beide Anlagen können dadurch ihre jeweiligen Transportkosten verringern. Solch ein Mengentausch kommt im Wesentlichen bei den Hohlglasscherben vor, die von dualen Systemen verkauft werden, nicht jedoch bei den in Lohnaufbereitung angenommenen Scherben.

- (95) Die Ermittlungen der Beschlussabteilung ergaben, dass Mengentauschvereinbarungen zwischen Anlagen geschlossen werden, nachdem die Anlagen Mengen von dualen Systemen in Jahresverträgen akquiriert haben. Somit haben die Anlagen bei der vorherigen Kalkulation von Scherbenpreisangeboten keine Gewissheit darüber, ob und in welchem Umfang ein Mengentausch bezüglich der fraglichen Mengen möglich sein wird. Hinzu kommt, dass es auch unterjährige Mengenveränderungen geben kann, wenn sich die quartalsweise bestimmten Marktanteile der dualen Systeme und damit auch deren jeweilige Abholmengen ändern. Die Beschlussabteilung hat nicht ermittelt, in welchem Umfang Anlagen im Jahre 2016 tatsächlich Mengen, die sie von dualen Systemen akquiriert haben, getauscht haben. Da der Mengentausch jedenfalls auf einen Ausschnitt der Einkaufsmenge begrenzt ist, die ihrerseits nur einen Teil der insgesamt aufbereiteten Hohlglasmenge ausmacht, und da auch die Bedeutung etwaiger Mengentauscherwartungen für die Kalkulation der Anlagen unsicher und unternehmensindividuell ist, haben Mengentauschvorgänge nach Auffassung der Beschlussabteilung keinen prägenden Einfluss auf die Marktverhältnisse, der zu einer weiteren, das ganze Inland umfassenden räumlichen Marktabgrenzung führen müsste. Im Gegenteil verdeutlichen derartige Vereinbarungen die wirtschaftliche Bedeutung von Transportkosten und stützen daher eine regionale Marktabgrenzung.
- (96) Auf der Grundlage der Ermittlungsergebnisse sowohl im Bereich der Lohnaufbereitung als auch im Bereich des Verkaufs von Rohscherben ist somit eine regionale Betrachtungsweise der Marktverhältnisse bei der Annahme von Hohlglas-Rohscherben zur Aufbereitung sachgerecht.
- (97) Die regionale Betrachtung wird auch nicht dadurch in Frage gestellt, dass der Wettbewerber Wiegand¹⁹ überregional Hohlglas-Rohscherben aus dem gesamten Bundesgebiet annimmt und zu seiner Anlage in Steinbach am Wald transportiert. Mit einem der dualen Systeme hat Wiegand eine Annahmevereinbarung geschlossen, wonach Wiegand fast sämtliche Hohlglas-Rohscherben dieses dualen Systems zur Aufbereitung erhält. Nur Wiegand, ein familiengeführtes Unternehmen, das eine relativ zentral in Deutschland gelegene sehr große Aufbereitungsanlage in unmittelbarer Nachbarschaft zur unternehmenseigenen Glashütte betreibt, verfolgt die Geschäftspolitik, bundesweit Hohlglas-Rohscherben abzuholen. Die Anlage von Wiegand ist somit die einzige Glasauf-

¹⁹ Wiegand-Glashüttenwerke GmbH, Steinbach am Wald.

bereitungsanlage mit einem bundesweiten Einzugsgebiet. Soweit auch andere Wettbewerber überregional tätig sind, geschieht dies von mehreren Aufbereitungsanlagen mit jeweils begrenztem regionalem Einzugsbereich aus. Da kein Wettbewerber ein bundesweit flächendeckendes Netz von Aufbereitungsanlagen betreibt, trifft Wiegand in den verschiedenen Regionen jeweils auf unterschiedliche, ihrerseits nur regional tätige Wettbewerber.

Regionale Märkte um Dormagen und Lummen

- (98) Die Zusammenschlussbeteiligten verfügen jeweils über mehrere Aufbereitungsanlagen. Die Erwerberin hat fünf eigene Anlagen in Hamburg, Hannover, Essen, Koblenz und Salzatal OT Bennstedt. Ihr sind nach eigenen Angaben ferner drei Anlagen in Germersheim, Leeseringen und Wahlstedt zuzurechnen, an denen sie direkte oder indirekte Beteiligungen hält. An allen acht Standorten der Erwerberin werden Hohlglas-Rohscherben aufbereitet, an dem Standort Salzatal OT Bennstedt zusätzlich auch Flachglas-Rohscherben. Die acht Anlagen bilden ein Standortnetz mit einem regionalen Schwerpunkt im Norden und Westen Deutschlands. Die Zielgesellschaften haben zwei Aufbereitungsanlagen, nämlich eine in Dormagen und eine in dem ca. 150 km Fahrstrecke entfernten Lummen in Belgien. An beiden Standorten der Zielgesellschaften wird Hohlglas und Flachglas aufbereitet.
- (99) Ausgangspunkt für die Bestimmung des räumlich relevanten Marktes ist zunächst das Gebiet, in dem die am Zusammenschlussvorhaben beteiligten Unternehmen Produkte bzw. Dienstleistungen anbieten²⁰. Soweit die Annahme von Hohlglas-Rohscherben nicht als Dienstleistung der Lohnaufbereitung angeboten wird, sondern als Nachfrage nach dem Kauf von Hohlglas-Rohscherben in Erscheinung tritt, kann der fragliche Markt insoweit als Beschaffungsmarkt betrachtet werden, auf den die Grundsätze des Bedarfsmarktkonzeptes spiegelbildlich anzuwenden sind²¹.
- (100) Die Beschlussabteilung hat zunächst die tatsächlichen Lieferströme von Hohlglas-Rohscherben im Jahre 2016 für die beiden Aufbereitungsstandorte der Zielgesellschaften, für acht Standorte der Erwerberin in Deutschland sowie für 11 weitere Standorte von ins-

²⁰ Vgl. BGH, Beschluss vom 16. Januar 2008, KVR 26/07, Kreiskrankenhaus Bad Neustadt, WuW DE-R 2327, 2336.

²¹ Vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 1. Juli 2015, VI-Kart 8/11 (V), juris Rz. 65.

gesamt fünf Wettbewerbern der Beteiligten in Deutschland und für fünf Standorte von zwei Wettbewerbern in Belgien und den Niederlanden ausgewertet.

- (101) Dabei hat sie zunächst in einem ersten Schritt die Einzugsgebiete der beiden Standorte der Zielgesellschaften in Dormagen und Lummen (Belgien) anhand der Lieferströme von Hohlglas-Rohscherben ermittelt, die im Jahre 2016 in diesen beiden Glasaufbereitungsanlagen aufbereitet wurden. Diese Daten ergeben ein umfassendes Bild darüber, aus welchen fünfstelligen Postleitzahlgebieten (bzw. vierstelligen Postleitzahlengebieten, soweit es um Lieferungen aus Belgien oder den Niederlanden geht) das an den entsprechenden Standorten aufbereitete Hohlglas jeweils stammt.
- (102) Die Einzugsgebiete der beiden Anlagen überlappen sich demnach nur zu einem geringen Teil. Das Überlappungsgebiet bilden lediglich einige Regionen in Belgien und den Niederlanden, die unmittelbar an Deutschland angrenzen. Die Aufbereitungsanlage in Lummen hat – abgesehen von einer konzerninternen Lieferung aus der Anlage in Dormagen – keine Hohlglas-Rohscherben aus Deutschland aufbereitet. Ihr Einzugsgebiet liegt ausschließlich in Belgien und den Niederlanden.
- (103) Die Befragung von fünf anderen Glasaufbereitungsanlagen in Belgien und den Niederlanden ergab, dass auch sie nur sehr geringe Mengen von Hohlglas-Rohscherben aus Deutschland beziehen. Da das Preisniveau, zu dem Hohlglas-Rohscherben in Belgien und den Niederlanden verkauft werden, unter dem Preisniveau in Deutschland liegt, ist es für Scherbenbesitzer in Deutschland nur im Ausnahmefall wirtschaftlich sinnvoll, Scherben zur Aufbereitung an belgische oder niederländische Aufbereitungsanlagen zu verkaufen. Lohnaufbereitung findet in diesen Anlagen nicht statt. Die Aufbereitung von Hohlglas-Rohscherben in belgischen und niederländischen Aufbereitungsanlagen ist daher aus Sicht der deutschen Scherbenbesitzer eine Ausweichalternative, die gegenwärtig nicht in relevantem Umfang genutzt wird. Dementsprechend unterscheidet sich die Wettbewerbsstruktur in Belgien und den Niederlanden, wo außer der Anlage der Zielgesellschaft in Lummen weitere große Aufbereitungsanlagen bestehen, deutlich von der Wettbewerbsstruktur auf den regionalen Märkten in Deutschland.
- (104) Die Einzugsgebiete der beiden Anlagen in Dormagen und Lummen sind daher nicht zusammengefasst ein und demselben räumlichen Markt zuzuordnen, sondern bilden jeweils den Ausgangspunkt zur Bestimmung getrennter räumlich relevanter Märkte. Da der regionale Markt um Lummen mangels hinreichender Inlandsumsätze nicht für die Ent-

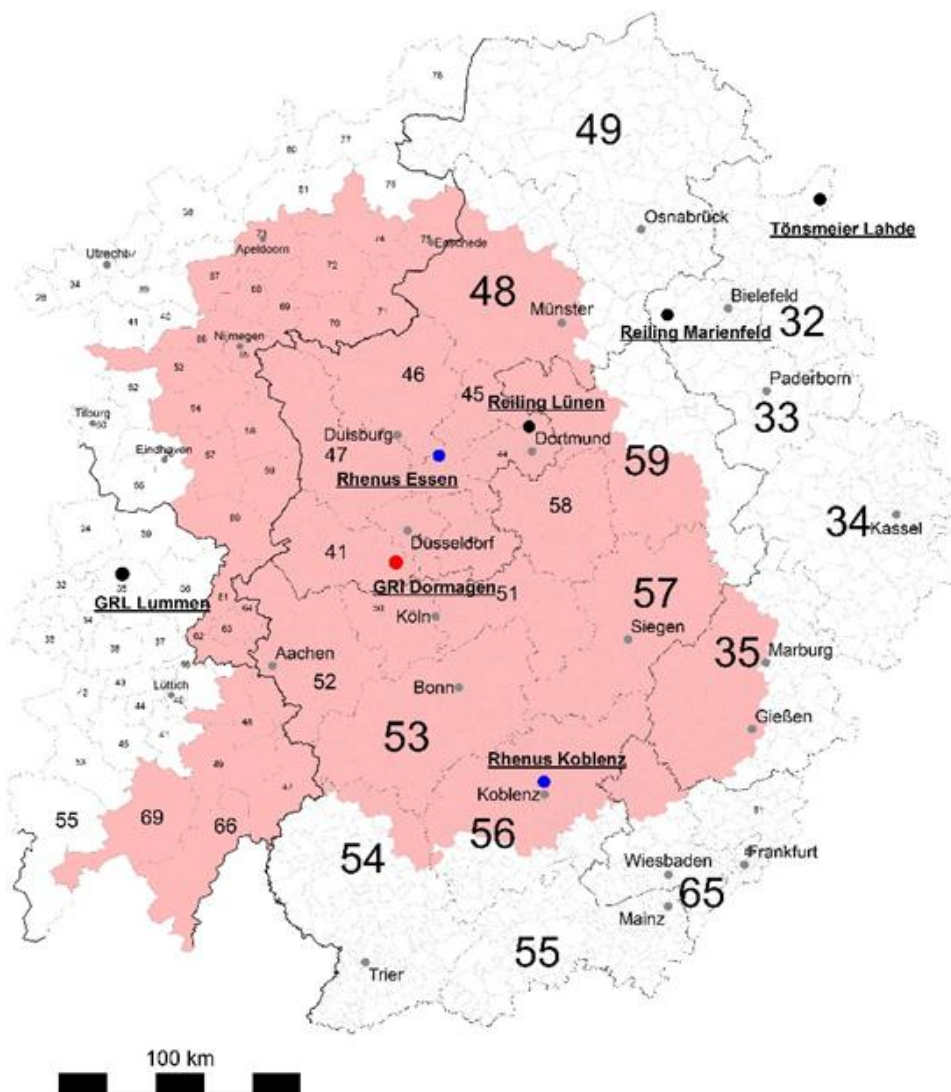
scheidung erheblich ist, hat die Beschlussabteilung die räumliche Abgrenzung dieses Marktes nicht näher ermittelt, vgl. Rz. (141).

- (105) Zur Bestimmung des räumlich relevanten Marktes um den Standort Dormagen hat die Beschlussabteilung für jede einzelne im Jahre 2016 erfolgte Scherbenlieferung mithilfe eines Routenplaners die Fahrtstrecke in km zwischen der geografischen Mitte des vier- bzw. fünfstelligen Postleitzahlengebietes der Anfallstelle und der Adresse der Aufbereitungsanlage in Dormagen ermittelt. Auf der Grundlage der ermittelten Fahrtstrecken wurde dann die kumulierte Mengenverteilung aufsteigend nach der Fahrtstreckenentfernung berechnet. Aus dieser Berechnung ergibt sich, aus welchen Postleitzahlengebieten bestimmte Anteilshöhen der am Standort Dormagen insgesamt aufbereiteten Hohlglas-Rohscherben stammen.
- (106) Die auf diese Weise identifizierten Postleitzahlengebiete bilden zusammen mit Postleitzahlengebieten, aus denen zwar keine Lieferungen an die Aufbereitungsanlage in Dormagen erfolgten, die aber geographisch näher oder annähernd gleich weit entfernt davon liegen, ein zusammenhängendes Gebiet, in dem die Besitzer von Hohlglas-Rohscherben als Geschäftspartner der Anlage in Dormagen in Betracht kommen. Als Haupteinzugsgebiet der Anlage ergibt sich somit ein Gebiet, das sich vom Standort Dormagen aus in nördlicher Richtung bis zu einer Fahrstreckenentfernung von ca. 115 km, in östlicher und südlicher Richtung von ca. 140 km und in westlicher Richtung von ca. 80 km erstreckt.
- (107) In einem zweiten Schritt hat die Beschlussabteilung analysiert, ob die anderen innerhalb dieses Gebiets liegenden Glasaufbereitungsanlagen auch von Scherbenbesitzern mit Anfallstellen außerhalb des Gebiets in relevantem Umfang Hohlglas-Rohscherben annehmen, sodass auch die Herkunftsgebiete dieser Scherben in den räumlich relevanten Markt einzubeziehen sind²².
- (108) In dem Haupteinzugsgebiet der Anlage in Dormagen liegen außer dieser Anlage auch die beiden Standorte der Erwerberin in Essen und Koblenz sowie die Anlage des Wettbewerbers Reiling in Lünen. Um zu ermitteln, ob diese Anlagen in relevantem Umfang Hohlglas-Scherben von Anfallstellen außerhalb des Haupteinzugsgebiets der Anlage in Dormagen

²² Vgl. BGH, Beschluss vom 16. Januar 2008, KVR 26/07, Kreiskrankenhaus Bad Neustadt, juris Rz. 68; OLG Düsseldorf, Beschluss vom 1. Juli 2015, VI-Kart 8/11 (V), juris Rz. 73.

annehmen, hat die Beschlussabteilung die für das Jahr 2016 ermittelten Lieferströme auch dieser Anlagen analysiert. Im Ergebnis waren weitere Gebiete in den räumlich relevanten Markt einzubeziehen, in denen Anfallstellen liegen, die in größerem Umfang Hohlglas-Rohscherben an die Aufbereitungsanlagen im Haupteinzugsgebiet der Anlage Dormagen liefern. Denn die wettbewerblichen Handlungsmöglichkeiten auch dieser Anfallstellen können durch den Zusammenschluss betroffen, insbesondere beschränkt werden²³.

- (109) Der sich ergebende räumlich relevante Markt um Dormagen ist in folgender Karte dargestellt:



²³ Vgl. BGH, Beschluss vom 16. Januar 2008, KVR 26/07, Kreiskrankenhaus Bad Neustadt, juris Rz. 69.

Der räumlich relevante Markt um Dormagen umfasst weite Teile Nordrhein-Westfalens, den nördlichen Teil von Rheinland-Pfalz, das westliche Randgebiet von Hessen, ein kleines Gebiet im Südwesten von Niedersachsen sowie grenznahe Gebiete in den Niederlanden und Belgien. Er erstreckt sich in nördlicher Richtung bis ca. 20 km nördlich von Enschede (Niederlande), in südlicher Richtung bis ca. 20 km südlich von Koblenz, in westlicher Richtung bis nahe der Städte Eindhoven (Niederlande) und Lüttich (Belgien) sowie in östlicher Richtung bis einschließlich Münster und Gießen.

- (110) In dem räumlich relevanten Markt liegen insgesamt vier Glasaufbereitungsanlagen, die Hohlglas-Rohscherben annehmen, nämlich die Anlage der Zielgesellschaft in Dormagen, die Anlagen der Erwerberin in Essen und Koblenz und die Anlage des Wettbewerbers Reiling in Lünen²⁴.
- (111) Das Einzugsgebiet der am weitesten südlich gelegenen Anlage in Koblenz reicht nach Süden hin über den räumlich relevanten Markt hinaus. Die Beschlussabteilung hat Anfallstellen im weiter südlich gelegenen Teil ihres Einzugsgebiets nicht in den räumlich relevanten Markt einbezogen, die nicht zum Haupteinzugsgebiet der Anlage in Dormagen gehören und aus denen auch keine Lieferströme in relevantem Umfang zu den beiden anderen innerhalb des abgegrenzten Marktgebietes liegenden Aufbereitungsanlagen in Essen und Lünen festgestellt wurden. Für die Anfallstellen in weiter südlich von Koblenz liegenden Gebieten stellen diese drei Anlagen des Marktgebiets ausweislich der Lieferstromdaten keine in relevantem Umfang tatsächlich genutzten Ausweichalternativen dar, sodass diese Gebiete nicht in den räumlichen Markt einzubeziehen sind²⁵.
- (112) In dem räumlich relevanten Markt liegen auch grenznahe Gebiete in Belgien und den Niederlanden, aus denen in relevantem Umfang Lieferungen an die vier im Marktraum liegenden Aufbereitungsanlagen erfolgten. Der grenzüberschreitende Verkauf von Hohlglasrohscherben ist asymmetrisch, denn während Rohscherben aus Deutschland kaum in Belgien und den Niederlanden aufbereitet werden, gibt es nennenswerte Lieferungen belgischer und niederländischer Rohscherben nach Deutschland, vgl. Rz. (103). Die Herkunft

²⁴ Die Glasaufbereitungsanlage des Wettbewerbers Reiling in Gladbeck ist dem relevanten Markt nicht zuzurechnen, denn es handelt sich um eine reine Flachglas-Aufbereitungsanlage.

²⁵ Vgl. BGH, Beschluss vom 16. Januar 2008, KVR 26/07, Kreiskrankenhaus Bad Neustadt, juris Rz. 65.

dieser Scherben ist allerdings auf grenznahe Regionen beschränkt. Die vier im Marktraum liegenden Anlagen bezogen lediglich 2% ihrer insgesamt aufbereiteten Hohlglasmenge aus Gebieten in Belgien oder den Niederlanden, die außerhalb des in Rz. (109) bezeichneten Marktgebietes liegen. Eine Einbeziehung weiterer belgischer oder niederländischer Gebiete in den räumlich relevanten Markt wäre daher nicht sachgerecht.

- (113) Die „Eigenversorgungsquote“²⁶ im Marktgebiet um Dormagen betrug 64 %, das heißt dass ein Anteil von 64 % der im Marktgebiet anfallenden Hohlglas-Rohscherben von den vier Anlagen im Marktgebiet bezogen und aufbereitet wurde. Die verbleibenden 36 % wurden von Aufbereitungsanlagen bezogen, die nicht im Marktgebiet gelegen sind. Auch diese Anlagen sind Wettbewerber der Zusammenschlussbeteiligten und sind bei der Beurteilung der Marktverhältnisse mit einem Marktanteil zu berücksichtigen²⁷.
- (114) Die Existenz anderer, nicht im Marktraum ansässiger Wettbewerberanlagen führt jedoch nicht dazu, dass diese Anlagen und ihre Einzugsgebiete ganz oder teilweise in einen weiter gefassten räumlich relevanten Markt einzubeziehen wären. Die von der Beschlussabteilung vorgenommene Auswertung der Lieferströme der Anlagen der Wettbewerber Reiling in Marienfeld und Tönsmeier in Petershagen-Lahde zeigt nämlich, dass die Anfallstellen, von denen sie Hohlglas-Rohscherbenlieferungen beziehen, weit überwiegend nördlich und östlich des in Rz. (109) bezeichneten Marktgebietes liegen. Diese Anlagen haben andere Haupteinzugsgebiete, aus denen jeweils nur ein geringer Teil der dort anfallenden Hohlglas-Rohscherben zu den vier Anlagen des Marktgebiets geliefert werden. Somit hätte eine Erweiterung des Marktgebietes um die Anlagen in Marienfelde und Petershagen-Lahde zur Folge, dass eine große Zahl von Hohlglas-Rohscherbenbesitzern in den räumlich relevanten Markt einbezogen würden, die in dem Annahmangebot der Zusammenschlussbeteiligten tatsächlich in keinem praktisch erheblichen Umfang eine Absatz- bzw. Lohnaufbereitungsalternative erkennen²⁸.
- (115) Auch die Glasaufbereitungsanlage der zweiten Zielgesellschaft in Lummen ist als Wettbewerber im räumlich relevanten Markt um Dormagen zu betrachten, denn sie be-

²⁶ Der in der einschlägigen Rechtsprechung verwendete Begriff der „Eigenversorgungsquote“ ist hier im Kontext eines Beschaffungsmarktes zu verstehen, wo sich der Bedarf der Marktgegenseite an Aufbereitung zum großen Teil in Verkäufen äußert.

²⁷ Vgl. BGH, Beschluss vom 16. Januar 2008, KVR 26/07, Kreiskrankenhaus Bad Neustadt, juris Rz. 74.

²⁸ Vgl. BGH, Beschluss vom 16. Januar 2008, KVR 26/07, Kreiskrankenhaus Bad Neustadt, juris Rz. 74, 75.

zieht Hohlglas-Rohscherben aus den in Belgien und den Niederlanden gelegenen Teilen des Marktgebietes. Der mengenmäßige Anteil der am Standort Lummen aufbereiteten Hohlglasmenge aus diesen Gebieten ist mit [0-5] % jedoch gering. Der Schwerpunkt des Einzugsgebietes der Anlage in Lummen liegt in anderen Regionen Belgiens und der Niederlande, die nicht dem räumlichen relevanten Markt Dormagen angehören, vgl. Rz. (103).

- (116) Die Aufbereitungsanlage der Zielgesellschaft in Dormagen bezieht [90-100] % der dort aufbereiteten Hohlglas-Rohscherben aus dem räumlich relevanten Markt. Die ebenfalls innerhalb des Marktes liegende Aufbereitungsanlage der Erwerberin Rhenus in Essen bezieht [90-100] % ihrer Scherben aus diesem räumlichen Markt, der entsprechende Wert für die Anlage des Wettbewerbers Reiling in Lünen beträgt [80-90] %. Aus Sicht der Betreiber dieser drei Anlagen im Marktgebiet liegt die Marktgegenseite somit im Wesentlichen in dem in Rz. (109) beschriebenen räumlich relevanten Markt. Eine Ausnahme bildet insoweit die vierte Anlage des Marktgebiets in Koblenz. Da ihr Einzugsgebiet nur teilweise dem räumlich relevanten Markt zuzuordnen ist, bezieht sie nur knapp ein Drittel ([...]) der insgesamt in dieser Anlage aufbereiteten Hohlglasscherbenmenge aus dem Marktgebiet. Doch aus den bereits in Rz. (111) genannten Gründen gibt dies keinen Anlass zu einer räumlich weiteren Marktabgrenzung. Im Ergebnis stammt ein Anteil von [70-80] % der Hohlglas-Rohscherben, die in den vier Anlagen des Marktgebiets aufbereitet werden, aus dem Marktgebiet selbst.

bb) Annahme von Flachglas-Rohscherben zur Aufbereitung

- (117) Die Abgrenzung des räumlich relevanten Marktes für die Annahme von Flachglas-Rohscherben kann für die Zwecke der wettbewerblichen Beurteilung des vorliegenden Zusammenschlusses offen bleiben, denn sie ist für die Entscheidung über die Freigabe oder Untersagung des Vorhabens nicht von Bedeutung.
- (118) Die Zusammenschlussbeteiligten machen in der Anmeldung keine gesonderten Ausführungen zum Bereich des Flachglases, sondern gehen von einem einheitlichen sachlichen Markt für Hohl- und Flachglas und insoweit in räumlicher Hinsicht insgesamt von einem mindestens deutschlandweiten Markt aus.
- (119) Auch das Bundeskartellamt hat im Fusionskontrollverfahren B10-122/04 Rethmann / RWE Umwelt die räumliche Ausdehnung eines etwaigen Marktes für die Aufbereitung von Flachglas nicht näher betrachtet.

- (120) Grundsätzlich gilt für die Annahme von Flachglas-Rohscherben ebenso wie für die Annahme von Hohlglas-Rohscherben, dass die relativ hohen Transportkosten die Einzugsgebiete der Aufbereitungsanlagen regional begrenzen. Anders als im Bereich der Hohlglas-Rohscherben gehören die dualen Systeme nicht zu den Nachfragern der Aufbereitungsleistung. Die Flachglas-Rohscherben stammen entweder unmittelbar von den Flachglas produzierenden oder verarbeitenden Anfallstellen oder aus der Erfassung von Flachglas bei gewerblichen Anfallstellen durch Entsorgungsunternehmen. Diese Marktteilnehmer fragen die Aufbereitungsleistung in der Form nach, dass sie ihre Rohscherben an Aufbereitungsanlagen verkaufen. Die Transportkosten zur Anlage werden dabei regelmäßig von der jeweiligen Aufbereitungsanlage getragen.
- (121) In Deutschland gibt es nur 11 Aufbereitungsanlagen mit Aufbereitungskapazitäten für Flachglas. Der Umstand, dass es wesentlich weniger Flachglas-Aufbereiter als Hohlglas-Aufbereiter gibt, spricht dafür, im Bereich des Flachglases größere räumliche Märkte anzunehmen.
- (122) Dies entspricht auch der von der Beschlussabteilung vorgenommenen Betrachtung der Lieferströme von Flachglas-Rohscherben zu den Anlagen der Zielgesellschaften in Dormagen und Lummen. Allerdings sprechen diese Lieferströme dafür, wie im Bereich des Hohlglases auch bei der Annahme von Flachglas-Rohscherben von regionalen Märkten auszugehen. Die Anlagen der Zielgesellschaften in Dormagen und Lummen bezogen jeweils über 80 % ihrer Flachglas-Rohscherben aus Anfallstellen mit einer Fahrtstreckentfernung von unter 170 km von der jeweiligen Anlage.
- (123) Die Beschlussabteilung hat die Ausdehnung des räumlichen relevanten Marktes bei der Annahme von Flachglas-Rohscherben zur Aufbereitung nicht ermittelt und hat dementsprechend auch offen gelassen, ob die beiden Anlagen der Zielgesellschaften in Dormagen und Lummen ein und demselben räumlichen Markt zuzurechnen sind. Für die Entscheidung in dem vorliegenden Verfahren kommt es darauf nicht an.

cc) Vermarktung von aufbereiteten Hohlglasscherben

- (124) Die Abgrenzung des räumlich relevanten Marktes für die Vermarktung von aufbereiteten Hohlglasscherben kann für die Zwecke der wettbewerblichen Beurteilung des vorliegenden Zusammenschlusses offen bleiben, denn sie ist für die Entscheidung über die Freigabe oder Untersagung des Vorhabens nicht von Bedeutung.

- (125) Die Zusammenschlussbeteiligten vertreten in der Anmeldung die Auffassung, dass es sich um einen EU-weiten, wenn nicht einen weltweiten Markt handle. Aufbereitete Hohlglasscherben werden nach Angaben der Anmeldung ebenso wie die alternativen Primärrohstoffe Quarzsand, Soda und Kalk in erheblichem Umfang zumindest EU-weit gehandelt und transportiert.
- (126) Das Bundeskartellamt hat im Fusionskontrollverfahren B10-122/04 Rethmann / RWE Umwelt den Bereich der Vermarktung von aufbereiteten Hohlglasscherben nicht gesondert betrachtet. Im Kartellverwaltungsverfahren B4-1006/06 GGA hat das Bundeskartellamt durch Befragung der Behälterglashersteller ermittelt, dass seinerzeit die durchschnittliche, gewichtete Entfernung zwischen Aufbereitungsanlage und Glashütte 144 km betrug, was für Regionalmärkte aus Sicht der Glashütten spricht. Dabei ist allerdings zu beachten, dass die Ergebnisse dieser Ermittlungen nicht ohne Weiteres auf die heutigen Marktverhältnisse übertragen werden können. Seinerzeit koordinierten die in der Gesellschaft für Glasrecycling und Abfallvermeidung (GGA) mbH vereinten Behälterglashersteller die Aufteilung der Mengen auf die Aufbereitungsaufgaben mit dem Ziel, Transportkosten zu begrenzen und zu vereinheitlichen²⁹. Die in diesem mittlerweile aufgelösten System resultierenden Transportentfernungen können von den heute festzustellenden Transportentfernungen bei nicht mehr koordinierter Beschaffung deutlich abweichen.
- (127) Die Ermittlungen im vorliegenden Verfahren haben ergeben, dass in vielen Fällen Glashütten in unmittelbarer räumlicher Nähe zu Glasaufbereitungsanlagen liegen, von denen sie einen großen Teil der aufbereiteten Hohlglasscherben beziehen, die in der jeweiligen Glashütte als Sekundärrohstoff eingesetzt werden. Dabei sind die Glashütten häufig Eigentümer oder Gesellschafter der betreffenden Aufbereitungsanlagen. Der Hohlglasscherben-Output dieser Anlagen wird zumindest teilweise nicht an Dritte vermarktet, sondern geht als „Eigendurchsatz“ an die jeweils konzernverbundene Glashütte („captive use“). Dies gilt zum Beispiel für die Glashütten und Aufbereitungsanlagen von Wiegand in Steinbach am Wald, von Verallia³⁰ in Bad Wurzach und von Ardagh in Germersheim und Wahlstedt.

²⁹ Vgl. BKartA, Beschluss vom 31. Mai 2007, B4-1006/06, Rz. 110 ff.

³⁰ Verallia Deutschland AG, Bad Wurzach.

- (128) Die befragten Glashütten, zu denen die konzernverbundenen Unternehmen Ardagh, O-I³¹, Verallia und Gerresheimer³² mit jeweils mehreren Produktionsstandorten im In- und Ausland gehören, gaben überwiegend an, bei der Beschaffung von aufbereitetem Hohlglas von einem bundesweiten Markt auszugehen. Teilweise wurden auch angrenzende Länder, insbesondere die Benelux-Staaten, als Teil des räumlichen Marktes gesehen.
- (129) Die Aufbereitungsanlage der Zielgesellschaft in Dormagen lieferte im Jahre 2016 aufbereitetes Hohlglas zu Kundenstandorten in [...]. Die Aufbereitungsanlage der Zielgesellschaft in Lummen lieferte aufbereitetes Hohlglas vor allem zu Kundenstandorten in den Niederlanden, aber auch in größerem Umfang nach [...]. Die Erwerberin belieferte mit ihrem Standortnetz aus acht Aufbereitungsanlagen Kundenstandorte in den nördlichen, westlichen und östlichen Teilen des Bundesgebiets. Die Befragung der in Belgien und den Niederlanden gelegenen Aufbereitungsanlagen zeigte, dass von dort größere Mengen aufbereiteten Hohlglases an Abnehmer in Deutschland verkauft wurden.
- (130) Die Angaben der Glashütten und die Lieferströme der Zusammenschlussbeteiligten sowie der in Belgien und den Niederlanden gelegenen Aufbereitungsanlagen zeigen, dass der Markt für die Vermarktung aufbereiteten Hohlglases räumlich deutlich größer ist als der Markt für die Annahme von Hohlglas-Rohscherben. Wegen der großen Lieferungen sowohl nach Belgien und in die Niederlande als auch von dort sind die Kunden und Aufbereitungsanlagen in diesen Staaten jedenfalls in die Betrachtung einzubeziehen. Die konkrete Ausdehnung des räumlichen relevanten Marktes hat die Beschlussabteilung allerdings nicht vertiefend ermittelt, denn darauf kommt es bei der Beurteilung der wettbewerblichen Wirkungen des Zusammenschlusses nicht entscheidend an.

³¹ O-I Europe Sàrl, Vufflens-la-Ville (Schweiz).

³² Gerresheimer AG, Düsseldorf.

dd) Vermarktung von aufbereiteten Flachglasscherben

- (131) Die Abgrenzung des räumlich relevanten Marktes für die Vermarktung von aufbereiteten Flachglasscherben kann für die Zwecke der wettbewerblichen Beurteilung des vorliegenden Zusammenschlusses offen bleiben, denn sie ist für die Entscheidung über die Freigabe oder Untersagung des Vorhabens nicht von Bedeutung.

2. Wettbewerbliche Würdigung

- (132) Das angemeldete Zusammenschlussvorhaben ist nicht gemäß § 36 Abs. 1 GWB zu untersagen. Bei den zu betrachtenden Märkten handelt es sich entweder um Bagatellmärkte, so dass auch bei Vorliegen der Untersagungs Voraussetzungen auf diesen Märkten das Vorhaben gemäß § 36 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 GWB nicht untersagt werden kann, oder es handelt sich um Märkte, auf denen eine erhebliche Behinderung wirksamen Wettbewerbs, insbesondere die Begründung oder Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung, infolge des Zusammenschlusses nicht zu erwarten ist.
- (133) Im Verfahren B10-122/04 Rethmann / RWE Umwelt erfolgte die Freigabe unter Nebenbedingungen, zu denen die Abgabe sämtlicher Vermögenswerte gehörte, die für den Betrieb der Glasaufbereitungsanlage in Dormagen relevant waren³³. Die Ermittlungen im vorliegenden Verfahren haben gezeigt, dass sich die Marktverhältnisse seit dem Zeitpunkt jenes Beschlusses im Februar 2005 deutlich verändert haben. Insbesondere wurde die Gesellschaft für Glasrecycling und Abfallvermeidung mbH (GGA) aufgelöst, duale Systeme sind als bedeutende Nachfrager hinzugetreten und Anlagen wurden stillgelegt (zum Beispiel eine Anlage der Zielgesellschaft in Worms) oder neu errichtet (zum Beispiel die Anlage des Wettbewerbers Reiling in Osterweddingen). Zudem hat die Beschlussabteilung aufgrund ihrer Ermittlungsergebnisse und unter Berücksichtigung der inzwischen ergangenen Rechtsprechung eine andere sachliche und räumliche Marktabgrenzung vorgenommen als im Verfahren B10-122/04 Rethmann / RWE Umwelt. Die wettbewerbliche Beurteilung aus jenem Verfahren kann daher nicht auf das vorliegende Verfahren übertragen werden.

³³ BKartA, Beschluss vom 23. Februar 2005, B10-122/04 Rethmann / RWE Umwelt, S. 5 Ziff. 1.3.3 des Entscheidungstenors.

a) Markt für die Annahme von Hohlglas-Rohscherben

aa) Raum Dormagen

- (134) Der Markt für die Annahme von Hohlglas-Rohscherben im Marktgebiet um Dormagen (vgl. Rz. (109)) ist ein Bagatellmarkt gemäß § 36 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 GWB. Der Zusammenschluss kann daher nicht auf der Grundlage des Vorliegens der Untersagungsvoraussetzungen gemäß § 36 Abs. 1 Satz 1 GWB auf diesem Markt untersagt werden.
- (135) Die Ermittlungen der Marktverhältnisse ergaben, dass der gemeinsame Anteil der Zusammenschlussbeteiligten an der Marktmenge deutlich über der Grenze der Marktherrschungsvermutung gemäß § 18 Abs. 4 GWB liegt. Die Erwerberin verfügt über die meisten Anlagen im Marktgebiet und auch im gesamten Bundesgebiet. Sie hat durch ihre Gemeinschaftsunternehmen mit Ardagh ausgezeichneten Zugang zum nachgelagerten Absatzmarkt und ist im Bundesland Nordrhein-Westfalen auch auf der vorgelagerten Erfassungsstufe das führende Unternehmen. Gegenüber den mittelständischen Hauptwettbewerbern Wiegand, Reiling und Tönsmeier verfügt der Rethmann-Konzern außerdem über eine überlegene Finanzkraft.
- (136) Doch auf dem für die Anwendung der Bagatellmarktschwelle relevanten Teil des räumlich relevanten Marktes um Dormagen wurden im Jahre 2016 weniger als 15 Millionen Euro umgesetzt.
- (137) Die Beschlussabteilung hat das relevante Marktvolumen zunächst auf der Basis der Menge an Hohlglassecherben aus dem relevanten Marktgebiet bestimmt, für die im Jahre 2016 eine Aufbereitungsleistung in Glasaufbereitungsanlagen nachgefragt wurde. Anhand der Lieferströme der befragten Aufbereitungsanlagen hat die Beschlussabteilung ermittelt, dass im Jahre 2016 rund 562.000 t Hohlglas-Rohscherben im relevanten Marktgebiet anfielen. Diese Zahl setzt sich zusammen aus einer Teilmenge von ca. 487.000 t, die die Beschlussabteilung aufgrund der Lieferdaten der befragten inländischen Aufbereitungsanlagen ermittelte, und einer Teilmenge von ca. 75.000 t, die die Beschlussabteilung auf der Basis der Angaben der Anlage in Lummen sowie der befragten weiteren fünf ausländischen Anlagen schätzte. Von den 487.000 t Hohlglas-Rohscherben, die an inländische Aufbereitungsanlagen geliefert wurden, stammten ca. 393.500 t von inländischen Anfallstellen und 93.500 t von Anfallstellen bzw. Scherbenbesitzern aus den in Belgien und den Niederlanden gelegenen Teilen des relevanten Marktgebiets. Von den schätzungsweise ca. 75.000 t Hohlglas-Rohscherben, die aus dem relevanten Marktgebiet an im Ausland

gelegene Aufbereitungsanlagen geliefert wurden, kamen nur ca. 500 t aus dem inländischen Teil des Marktgebiets³⁴.

- (138) Gemäß der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs kommt es für die Anwendung der Bagatellmarktklausel des § 36 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 GWB allein auf die im Inland erzielten Umsätze an³⁵. Für die geografische Zuordnung von Umsätzen in diesem Zusammenhang sind die zum Bedarfsmarktkonzept entwickelten Kriterien von Bedeutung³⁶. Das OLG Düsseldorf hat im Kontext der Beurteilung eines Beschaffungsmarktes die Ansicht vertreten, dass in die Berechnung des inländischen Umsatzvolumens sämtliche Geschäftsabschlüsse einfließen, die eine Lieferung der Ware in das Bundesgebiet zum Gegenstand haben³⁷. Folgt man dieser Rechtsauffassung, sind bei der Anwendung der Bagatellmarktschwelle im vorliegenden Verfahren alle Lieferungen von Hohlglas-Rohscherben in inländische Anlagen relevant³⁸, nicht jedoch Scherbenlieferungen aus dem relevanten Marktgebiet zu ausländischen Aufbereitungsanlagen. Die Grundlage zur Bestimmung des wertmäßigen Marktvolumens wären somit jene 487.000 t, die die Beschlussabteilung auf der Basis der Lieferstromdaten inländischer Glasaufbereitungsanlagen ermittelt hat. Es kann offen bleiben, ob die BGH-Rechtsprechung demgegenüber so zu verstehen ist, dass es auch bei Beschaffungsmärkten stets auf die räumliche Belegenheit der Marktgegenseite ankommt. Dies hätte zur Folge, dass hinsichtlich der Käufe von Hohlglas-Rohscherben die Mengen relevant wären, die aus dem inländischen Teil des relevanten Marktgebietes stammen, und zwar unabhängig davon, ob sie an inländische oder im Ausland gelegene Anlagen geliefert wurden. Bei dieser Betrachtung würde die relevante Marktmenge lediglich ca. 394.000 t betragen³⁹. Im vorliegenden Fall führen beide Betrachtungsweisen zu

³⁴ Ohne Berücksichtigung konzerninterner Mengenverschiebungen von der Anlage der Veräußerer in Dormagen zu deren Anlage in Lummen.

³⁵ Vgl. BGH, Beschluss vom 25. September 2007, KVR 19/07, Sulzer / Kelmix, juris Rz. 14 ff. Diese Rechtsprechung bezog sich allerdings auf die Bagatellmarktklausel als formellem Kriterium für die Anwendbarkeit der Fusionskontrollvorschriften insgesamt. Mit der 8. GWB-Novelle wurde die Klausel in die materielle Fusionskontrolle überführt. Der Grundsatz, wonach nur Inlandsumsätze zu berücksichtigen sind, sollte dabei nicht geändert werden.

³⁶ Vgl. BGH, Beschluss vom 21. Januar 2014, KVR 38/13, Viskosefasern, juris Rz. 15.

³⁷ Vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 1. Juli 2015, VI-Kart 8/11 (V), juris Rz. 131.

³⁸ Diese Lieferungen umfassen sowohl Anlieferungen zum Zwecke der Lohnaufbereitung als auch Anlieferungen von Hohlglas-Rohscherben, die von den Aufbereitungsanlagen gekauft wurden.

³⁹ Von diesen 394.000 t Hohlglas-Rohscherben wurden 393.500 t an inländische Anlagen geliefert und ca. 500 t an Anlagen in Belgien und den Niederlanden, vgl. Rz. (137).

dem Ergebnis, dass ein Bagatellmarkt im Sinne des § 36 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 GWB vorliegt.

- (139) Von der relevanten Marktmenge wurde ein Teil in Form der Lohnaufbereitung recycelt, der übrige Teil wurde an Glasaufbereitungsanlagen verkauft. Bei der monetären Bewertung der relevanten Marktmenge hat die Beschlussabteilung ausgehend von der höheren Menge von 487.000 t die Zahlungsströme zugrunde gelegt, die nach dem Ergebnis der Ermittlungen tatsächlich bei der Annahme der relevanten Marktmenge an Rohscherben zur Aufbereitung bezahlt wurden. Für Leistungen der Lohnaufbereitung von Hohlglas-Rohscherben, die aus dem relevanten Marktgebiet stammen, wurden im Jahre 2016 Lohnaufbereitungsentgelte in Höhe von insgesamt unter 4 Mio. € an inländische Aufbereitungsanlagen bezahlt⁴⁰. Für den Erwerb des übrigen Teils von Hohlglas-Rohscherben aus dem relevanten Marktgebiet bezahlten inländische Glasaufbereitungsanlagen im Jahre 2016 insgesamt unter 11 Mio. €. Die Summe dieser Zahlungen beträgt damit insgesamt unter 15 Mio. €. Die Beschlussabteilung hat diese Summe aus den im Jahre 2016 tatsächlich bezahlten Lohnaufbereitungsentgelten und Einkaufskosten als relevante Umsätze im Sinne § 36 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 GWB herangezogen. Legt man der Berechnung alternativ die niedrigere Marktmenge von 394.000 t (vgl. Rz. (138)) zugrunde, ergeben sich niedrigere relevante Umsätze.
- (140) Da somit im letzten Kalenderjahr weniger als 15 Mio. € relevante Inlandsumsätze erzielt wurden, ist die Bagatellmarktschwelle des § 36 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 GWB unterschritten. Daher kommt es für die Entscheidung in diesem Verfahren nicht darauf an, ob der Zusammenschluss auf diesem Markt den wirksamen Wettbewerb erheblich behindert, insbesondere zur Begründung oder Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung führt. Trotz der in Rz. (135) genannten Umstände kann das Zusammenschlussvorhaben insoweit nicht untersagt werden.

bb)Raum Lummen

- (141) Unabhängig von der konkreten räumlichen Ausdehnung des Marktes um Lummen haben die Ermittlungen gezeigt, dass es sich um einen Bagatellmarkt im Sinne des § 36 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 GWB handelt. Auch unter der Annahme eines großen Marktraums, der ganz

⁴⁰ Die befragten in Belgien und den Niederlanden gelegenen Aufbereitungsanlagen erzielten keine Lohnaufbereitungsumsätze.

Belgien und die Niederlande umfasst, sind bei der Anwendung der Bagatellmarktschwelle die Lieferungen von im Ausland liegenden Anfallstellen an ausländische Aufbereitungsanlagen nicht zu berücksichtigen, vgl. Rz. (138). Die Auswertung der Lieferströme inländischer Aufbereitungsanlagen hat ergeben, dass im Jahre 2016 insgesamt weniger als 125.000 t Hohlglas-Rohscherben aus Belgien und den Niederlanden von deutschen Glasaufbereitungsanlagen gekauft und anschließend recycelt wurden, wovon 93.500 t auf die Anlagen im Marktgebiet um Dormagen entfielen, vgl. Rz. (137)⁴¹. Selbst wenn man zur Bewertung dieser Mengen nicht das niedrigere Preisniveau in Belgien und den Niederlanden verwendet, sondern das höhere Preisniveau im benachbarten, sich teilweise mit dem Raum Lummen überlappenden Marktraum Dormagen, ergibt sich für das Jahr 2016 ein relevantes Umsatzvolumen von unter 5 Mio. €. Damit steht fest, dass im Jahre 2016 im Raum Lummen mit dem Verkauf von Hohlglas-Rohscherben an inländische Aufbereitungsanlagen relevante Umsätze von unter 15 Mio. € erzielt wurden.

- (142) Im Übrigen weisen die Tätigkeiten der Zusammenschlussbeteiligten im Raum Lummen nur geringe Überschneidungen auf. Die Präsenz der starken, jeweils mit großen Entsorgungskonzernen verbundenen Wettbewerber Maltha⁴², High 5⁴³ und Minérale⁴⁴, die insgesamt 4 Anlagen zur Aufbereitung von Hohlglas-Rohscherben in Belgien und den Niederlanden betreiben, sorgt für hinreichenden Wettbewerbsdruck auf die Beteiligten. Somit ist nicht zu erwarten, dass der Zusammenschluss wirksamen Wettbewerb auf dem Markt für die Annahme von Hohlglas-Rohscherben im Raum Lummen erheblich behindert.

cc)Keine Bündelung von Bagatellmärkten

- (143) Die Umsätze auf den Märkten für die Annahme von Hohlglas-Rohscherben um Dormagen und Lummen können im Rahmen der Beurteilung, ob die Bagatellmarktklausel eine Untersagung des Zusammenschlussvorhabens ausschließt, nicht aufsummiert oder mit Umsätzen auf anderen Märkten addiert werden. Im vorliegenden Verfahren ist keine der Voraussetzungen erfüllt, unter denen gemäß der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs

⁴¹ In umgekehrter Richtung waren für das Jahr 2016 nur geringfügige Ausfuhren von Hohlglas-Rohscherben an ausländische Anlagen festzustellen, die möglicherweise dem Marktraum Lummen zuzuordnen sind, vgl. Rz. (112).

⁴² Maltha Groep BV, Heijningen (Niederlande).

⁴³ HIGH 5 Recycling NV, Antwerpen (Belgien).

⁴⁴ Minérale SA, Lodelinsart (Belgien).

zur Bagatellmarktklausel alter Fassung⁴⁵ eine solche Addition ausnahmsweise zulässig ist. Etwaige weitergehende Bündelungsmöglichkeiten von Untersagungsmärkten nach der Bagatellmarktklausel neuer Fassung können dahinstehen. Die Beschlussabteilung hat außer dem Markt für die Annahme von Hohlglas-Rohscherben im Raum Dormagen keinen anderen Markt identifiziert, auf dem die Untersagungsvoraussetzungen möglicherweise vorliegen.

b) Markt für die Annahme von Flachglas-Rohscherben

- (144) Der von dem Zusammenschluss betroffene Markt für die Annahme von Flachglas-Rohscherben ist – unabhängig von seiner konkreten räumlichen Abgrenzung - ein Bagatellmarkt gemäß § 36 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 GWB. Der Zusammenschluss könnte daher nicht auf der Grundlage des Vorliegens der Untersagungsvoraussetzungen gemäß § 36 Abs. 1 Satz 1 GWB auf diesem Markt untersagt werden.
- (145) In der Anmeldung schätzen die Beteiligten das in Deutschland im Jahre 2016 aufbereitete Volumen an Flachglas-Rohscherben auf bis zu 513.000 t⁴⁶. Nach dem Ergebnis der Ermittlungen betrug das tatsächliche in inländischen Anlagen aufbereitete Volumen knapp 570.000 t. Bewertet man diese Menge mit dem durchschnittlichen Flachglas-Rohscherbenpreis, der nach dem Ergebnis der Ermittlungen im Jahre 2016 unter 24 €/t lag, ergibt sich ein Volumen von unter 15 Mio. €, sodass die Schwelle des § 36 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 GWB nicht erreicht wird.
- (146) Tatsächlich sprechen die Ermittlungsergebnisse hinsichtlich der Einzugsgebiete der Anlagen der Zielgesellschaften in Dormagen und Lummen für die Annahme eines regionalen Marktes bzw. von zwei regionalen Märkten um Dormagen und Lummen, vgl. Rz. (122). Gemäß der bereits in Rz. (138) dargestellten BGH-Rechtsprechung hinsichtlich der Anwendung der Bagatellmarktschwelle sind insofern wiederum Lieferungen von Flachglas-Rohscherben aus den im Ausland gelegenen Teilen des Marktes bzw. der Märkte in

⁴⁵ Vgl. BGH, Beschluss vom 25. September 2007, KVR 19/07, Sulzer/Kelmix, juris Rz. 21 ff; OLG Düsseldorf, Beschluss vom 29. April 2009, VI-Kart 18/07 (V), juris Rz. 44 ff. Diese Rechtsprechung erging allerdings vor Inkrafttreten der 8. GWB-Novelle, als die Bagatellmarktklausel noch kein Teil der materiellen Fusionskontrolle war, vgl. Fußnote 30.

⁴⁶ Im Text der Anmeldung wird das Volumen auf S. 6 mit 506.000 t beziffert, in der Anlage 11 dagegen mit 513.000 t.

ausländische Aufbereitungsanlagen nicht für die Anwendung des § 36 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 GWB zu berücksichtigen. Die verbleibenden, im Inland anfallenden oder in inländische Anlagen gelieferten, dem regionalen Markt bzw. den regionalen Märkten um Dormagen und Lummen zuzuordnenden Mengen sind nach den Ermittlungen der Beschlussabteilung jedenfalls auf unter 350.000 t im Jahre 2016 zu schätzen. Dabei gilt auch im Bereich des Flachglases wie schon im Bereich des Hohlglases, dass nur eine geringe Menge von unter 5.000 t Rohscherben von Anfallstellen im Inland zur Aufbereitung an belgische oder niederländische Aufbereitungsanlagen gegeben wurde. Somit ist auf Basis eines festgestellten Durchschnittspreises von unter 24 €/t festzustellen, dass auf dem für die Anwendung der Bagatellmarktschwelle relevanten Teil des regionalen Marktes bzw. der regionalen Märkte der Annahme von Flachglas-Rohscherben um Dormagen und Lummen im Jahre 2016 auch bei weiter räumlicher Marktabgrenzung Umsatzerlöse unter 15 Mio. € erzielt wurden.

c) Markt für die Vermarktung von aufbereitetem Hohlglas

- (147) Bei der Betrachtung des relevanten Marktvolumens im Jahre 2016 sind die Mengen aufbereiteten Hohlglases, die nicht am Markt gehandelt wurden, sondern von Aufbereitungsanlagen konzernintern an Glashütten geliefert wurden, nicht einzubeziehen.
- (148) Bei einer bundesweiten Betrachtung schätzt die Beschlussabteilung die Menge an Hohlglas, die in inländischen Anlagen aufbereitet wurde, nach Abzug konzerninterner Lieferungen an Glashütten auf Basis der Angaben der befragten Unternehmen auf ca. 1,6 Mio. t im Jahre 2016. Davon wurde ein Teil durch die Aufbereitungsanlagen selbst vermarktet und ein Teil durch duale Systeme, die ihre Hohlglas-Rohscherben in Form der Lohnaufbereitung aufbereiten ließen. Der größte Anbieter aufbereiteten Hohlglases ist bei dieser Betrachtung mit Abstand die Der Grüne Punkt – Duales System Deutschland GmbH (im Folgenden „DSD“) mit einem Mengenanteil von ca. [30-40] %. Es folgen die Zusammenschlussbeteiligten mit einem gemeinsamen Anteil von [20-30] %. Die Betreiber anderer Glasaufbereitungsanlagen erreichen Anteile von jeweils unter [10-20] %. Da DSD in allen Regionen Deutschlands Scherben aller Farben anbietet, ändert eine engere Abgrenzung des sachlichen und räumlichen Marktes nichts daran, dass die wettbewerblichen Verhaltensspielräume der Glasaufbereitungsanlagen bei der Vermarktung von aufbereitetem Hohlglas durch das Unternehmen DSD begrenzt werden, das bei allen in Fra-

ge kommenden Varianten einer sachgerechten Marktabgrenzung eine mit Abstand führende Marktstellung innehat.

- (149) Bei einer regionalen Betrachtung der Marktverhältnisse im Absatzgebiet der Anlagen der Zielgesellschaften in Dormagen und Lummen sind aufgrund der festgestellten Lieferströme der Beteiligten und aufgrund der Angaben der befragten Glashütten neben dem Nordwesten Deutschlands auch Belgien und die Niederlande einzubeziehen. Von den Lieferungen der Anlagen in Dormagen und Lummen geht ein Anteil von [40-50] % zu Kundenstandorten in Belgien und den Niederlanden, ein Anteil von [30-40] % zu Kundenstandorten in Deutschland und ein Anteil von [10-20] % in andere Länder.
- (150) Jedenfalls gegenüber den in Deutschland gelegenen Kundenstandorten ist der wichtigste Wettbewerber der Beteiligten beim Absatz aufbereiteten Hohlglases auch in diesem regionalen Marktgebiet das duale System DSD. Dieses Marktgebiet ist wesentlich größer als der Raum Dormagen, der auf der vorgelagerten Stufe der Aufbereitung als räumlicher relevanter Markt festgestellt wurde. DSD lässt einen großen Teil seiner Hohlglas-Rohscherben außerhalb des Raumes Dormagen aufbereiten und verfügt flächendeckend über Ausweichmöglichkeiten. Selbst wenn die Zusammenschlussbeteiligten ihre wettbewerblichen Spielräume infolge des Zusammenschlusses im Raum Dormagen (vgl. Rz.(135)) nutzen können, um die von DSD in diesem Raum zu bezahlenden Lohnaufbereitungsentgelte zu erhöhen, ist nicht zu befürchten, dass die Beteiligten sich dadurch auf dem räumlich größeren nachgelagerten Markt des Absatzes von aufbereitetem Hohlglas Verhaltensspielräume verschaffen könnten, die nicht hinreichend durch Wettbewerb kontrolliert wären.
- (151) Neben DSD sind die Unternehmen Reiling und Tönsmeier mit mehreren Anlagen sowie High 5 in Antwerpen (Belgien) weitere wichtige Wettbewerber in dem regionalen Marktgebiet.
- (152) Ferner ist zu berücksichtigen, dass das Beschaffungsverhalten der Kunden dadurch gekennzeichnet ist, dass sie ihr aufbereitetes Hohlglas regelmäßig nicht nur von einem Anbieter, sondern von mehreren Quellen beziehen. Im Hinblick auf die Kunden der Anlagen der Zielgesellschaft bezieht keiner der in Deutschland gelegenen Standorte dieser

Kunden aufbereitetes Hohlglas ausschließlich von den Beteiligten. In der Regel decken diese betroffenen Kunden ihren Bedarf an aufbereitetem Hohlglas überwiegend bei anderen Anbietern.

- (153) Wegen der Präsenz starker Wettbewerber im In- und Ausland und wegen des auf mehrere Lieferanten setzenden Beschaffungsverhaltens der Nachfrager ist in der Gesamtschau unabhängig von der konkreten räumlichen Marktabgrenzung nicht zu befürchten, dass der Zusammenschluss im Bereich der Vermarktung aufbereiteten Hohlglases zu einer erheblichen Behinderung wirksamen Wettbewerbs, insbesondere zu der Entstehung oder Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung, führt.

d) Markt für die Vermarktung von aufbereitetem Flachglas

- (154) Bei einer engen räumlichen Marktabgrenzung auf der Basis der von den Beteiligten mit aufbereitetem Flachglas belieferten Kundenstandorte kommt es zu keinen Überschneidungen zwischen den Liefergebieten der einzigen Aufbereitungsanlage der Erwerberin mit Flachglasaufbereitungskapazitäten in Salzatal OT Bennstedt und den Aufbereitungsanlagen der Zielgesellschaften in Dormagen und Lummen. Die Anlage der Erwerberin verkauft Flachglas vor allem an Kunden im Osten Deutschlands ([...]), während die Anlage in Dormagen ihre Kunden ausschließlich im Westen Deutschlands hat ([...]). Die Anlage in Lummen belieferte im Jahre 2016 keine Kunden in Deutschland mit aufbereitetem Flachglas.
- (155) Bei einer weiten, das gesamte Bundesgebiet und das Einzugsgebiet der Anlage der Zielgesellschaft in Lummen umfassenden Betrachtung erreichten die Zusammenschlussbeteiligten im Jahre 2016 gemeinsam einen Anteil von [10-20] % an den Umsätzen, die sämtliche inländischen Aufbereitungsanlagen und die Anlage in Lummen insgesamt mit dem Verkauf aufbereiteten Flachglases im Jahre 2016 erzielten⁴⁷. Marktführer ist der Wettbewerber Reiling, der an 5 inländischen Standorten Flachglasaufbereitungskapazitäten unterhält. Allein seine in Nordrhein-Westfalen liegenden Kapazitäten zur Flachglasaufbereitung übersteigen die gesamten Flachglasaufbereitungskapazitäten der Zielgesellschaften

⁴⁷ Der Umsatzanteil der Beteiligten ist geringer bei Einbeziehung der Umsätze ausländischer Anlagen im Einzugsgebiet der Anlage in Lummen. Die Höhe dieser Umsätze hat die Beschlussabteilung nicht ermittelt.

in Dormagen und Lummen. Mit großem Abstand auf den Marktführer Reiling folgt als weiterer starker Anbieter der Wettbewerber Schirmbeck mit zwei Anlagen in Bayern und Baden-Württemberg. Erst an dritter Stelle kommen die Zusammenschlussbeteiligten, gefolgt von den Unternehmen KOMI⁴⁸ und MS-Umweltservice⁴⁹ und Tönsmeier.

- (156) Die wettbewerblichen Verhaltensspielräume der Beteiligten werden insbesondere in Hinblick auf Kunden im Westen Deutschlands und den angrenzenden Nachbarstaaten Belgien und Niederlande weiter dadurch begrenzt, dass der Wettbewerber Maltha in Lommel (Belgien) in ca. 70 km Fahrstreckenentfernung zur deutschen Grenze eine sehr große Flachglasaufbereitungsanlage betreibt, die von mehreren der befragten inländischen Aufbereitungsanlagen als eine ihrer fünf wichtigsten Wettbewerberanlagen genannt wurde und auch von befragten Kunden als zumindest potenzielle Ausweichmöglichkeit genannt wurde.
- (157) Zu berücksichtigen ist ferner, dass die Anlage der Zielgesellschaft in Dormagen insgesamt nur [0-5] Unternehmen mit Flachglas beliefert und die Anlage der Zielgesellschaft in Lummen [0-5] Unternehmen, wobei über 90 % ihres Flachglasumsatzes mit [0-5] Kunden erzielt werden. Die Ermittlungen der Beschlussabteilung ergaben, dass die Nachfrage nach aufbereitetem Flachglas generell von relativ wenigen großen Unternehmen der Glasindustrie geprägt ist. Es handelt sich bei den wichtigsten Nachfragern um konzernverbundene Unternehmen, die häufig auch in anderen Staaten Produktionsstandorte haben und insgesamt große Mengen aufbereiteten Flachglases im In- und Ausland ankaufen. Zu nennen sind insbesondere die Unternehmen Ardagh, O-I, Verallia, Saint-Gobain⁵⁰, und Knauf Insulation⁵¹. Es ist nicht zu befürchten, dass die Beteiligten durch den Zusammenschluss in einem wettbewerblich bedenklichen Maß Verhandlungsmacht gegenüber diesen Großabnehmern erlangen.

⁴⁸ KOMI Koppelberg & Migl GmbH, Jettingen.

⁴⁹ MS-Umweltservice GmbH, Lohr am Main.

⁵⁰ Compagnie de Saint-Gobain, Aachen.

⁵¹ Knauf Insulation Holding GmbH, Iphofen.

- (158) In der Gesamtbetrachtung des Marktes für die Vermarktung von aufbereitetem Flachglas ist weder bei enger räumlicher Marktabgrenzung, bei der es zu keiner horizontalen Addition von Marktanteilen kommt, noch bei weiter räumlicher Marktabgrenzung, bei der die Beteiligten nur geringe gemeinsame Marktanteile erreichen und ihre wettbewerblichen Spielräume durch starke aktuelle und potenzielle Wettbewerber sowie die Marktgegenseite beschränkt sehen, zu befürchten, dass der Zusammenschluss zu einer erheblichen Behinderung wirksamen Wettbewerbs, insbesondere der Entstehung oder Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung führt.

3. Ergebnis

- (159) Die Untersagungs Voraussetzungen gemäß § 36 Abs. 1 GWB sind nicht erfüllt. Auf Grundlage der vorstehenden Ausführungen ist nicht davon auszugehen, dass durch den Zusammenschluss wirksamer Wettbewerb auf den Märkten der Vermarktung von aufbereitetem Hohlglas und der Vermarktung von aufbereitetem Flachglas erheblich behindert wird. Insbesondere ist nicht zu erwarten, dass auf diesen Märkten eine marktbeherrschende Stellung begründet oder verstärkt wird. Bei den Märkten für die Annahme von Hohlglas-Rohscherben und für die Annahme von Flachglas-Rohscherben handelt es sich um Bagatellmärkte gemäß § 36 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 GWB, sodass das Zusammenschlussvorhaben insoweit nicht untersagt werden kann. Das Zusammenschlussvorhaben ist daher freizugeben.

C. Gebühren

- (160) [...]

D. Vollzugsanzeige

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Anmeldung des Zusammenschlussvorhabens die Pflicht nach § 39 Abs. 6 GWB unberührt lässt, den Vollzug des Zusammenschlusses unverzüglich anzuzeigen.

E. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde eröffnet. Sie ist schriftlich binnen einer mit Zustellung des Beschlusses beginnenden Frist von einem Monat beim Bundeskartellamt, Kaiser-Friedrich-Straße 16, 53113 Bonn, einzureichen. Es genügt jedoch, wenn sie innerhalb dieser Frist bei dem Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Düsseldorf, eingeht.

Die Beschwerde ist durch einen beim Bundeskartellamt oder beim Beschwerdegericht einzureichenden Schriftsatz zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt zwei Monate. Sie beginnt mit der Zustellung des Beschlusses und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung enthalten, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die – gegebenenfalls auch neuen – Tatsachen und Beweismittel angeben, auf die sich die Beschwerde stützt.

Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Temme

Dr. Jankowski

Sonnenfroh

A. Sachverhalt	4
I. Das Vorhaben	4
II. Die beteiligten Unternehmen	6
1. Die Zusammenschlussbeteiligten	6
a) Rhenus Recycling und Remondis Consulting	6
b) G.R.I.-Glasrecycling NV	7
c) VSB Holding NV	7
2. Die Veräußerer Raphael und Stephan Vanswartenbrouck	7
3. Die Beigeladene Interseroh	8
III. Verfahrensgang	8
1. Anmeldung und Frist.....	8
2. Beiladung	9
3. Ermittlungen.....	9
a) Beteiligte	9
b) Wettbewerber	10
c) Anlieferer von Rohscherben	11
d) Glashütten	11
e) Beigeladene Interseroh	11
f) bvse-Bundesverband Sekundärrohstoffe und Entsorgung e.V.	11
4. Rechtliches Gehör	11
B. Rechtliche Würdigung.....	12
I. Formelle Untersagungs Voraussetzungen	12
1. Anwendungsbereich des GWB.....	12
2. Zusammenschlusstatbestände	12
II. Materielle Untersagungs Voraussetzungen	12
1. Marktabgrenzung.....	13
a) Sachliche Marktabgrenzung	14
aa) Annahme von Rohscherben	17
Keine getrennte Betrachtung von Kauf und Lohnaufbereitung	18
Getrennte Märkte für Hohlglas und Flachglas.....	20
bb) Vermarktung von aufbereiteten Scherben	21

Getrennte Märkte für Hohlglas und Flachglas.....	22
Verschiedene Glasfarben.....	23
b) Räumliche Marktabgrenzung.....	24
aa) Annahme von Hohlglas-Rohscherben zur Aufbereitung.....	25
Regionale Märkte um Dormagen und Lummen	29
bb) Annahme von Flachglas-Rohscherben zur Aufbereitung.....	35
cc) Vermarktung von aufbereiteten Hohlglasscherben	36
dd) Vermarktung von aufbereiteten Flachglasscherben.....	39
2. Wettbewerbliche Würdigung.....	39
a) Markt für die Annahme von Hohlglas-Rohscherben.....	40
aa) Raum Dormagen	40
bb) Raum Lummen.....	42
cc) Keine Bündelung von Bagatellmärkten	43
b) Markt für die Annahme von Flachglas-Rohscherben	44
c) Markt für die Vermarktung von aufbereitetem Hohlglas	45
d) Markt für die Vermarktung von aufbereitetem Flachglas	47
3. Ergebnis.....	49
C. Gebühren.....	49
D. Vollzugsanzeige.....	50
E. Rechtsmittelbelehrung.....	50